Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

JAHRGANG 24 / AUSGABE 3 / SEPTEMBER 2021

Solidaris **Information**

Fakten aktuell

3 Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe

5 Anwendungsfragen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Aktuelles BMF-Schreiben zur Änderung des AEAO

7 Erweiterte Meldepflichten beim Transparenzregister

8 Das Register für Unternehmensbasisdaten kommt

10 Grundlegende Reform des Stiftungsrechts verabschiedet

11 Patientendaten-Schutz nach § 75b SGB V in vertragsärztlichen Praxen

12 Schutz für Whistleblower – Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes

13 Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Rahmen eines Leasings

15 Beschränkung der Vertretungsmacht nur noch mit Satzungsregelung

16 Errichtung der Pflegekammer NRW

17 Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

18 Unternehmer bei Organschaft und „Entnahmebesteuerung" für Dienstleistungen an nichtunternehmerische Bereiche

19 Zur Steuerbefreiung eng mit der Sozialfürsorge verbundener Dienstleistungen im Rettungsdienst

20 Die unendliche Geschichte: elektronische Kassensysteme

21 Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Interview

22 Interim-Management – ein Praxisbericht
Gespräch mit Dr. Susanne Sünderkamp und Alfred Ruppel über Erfahrungen mit dem Einsatz eines Interim-Managers in einem Altenhilfeverbund

Beratung aktuell

24 Krankenhausbewertung nach Corona auf dünnem Eis

27 Drei Gründe für die frühzeitige Erstellung eines Zukunftskonzepts

28 Das betriebliche Notfallkonzept – wichtig nicht nur in der Pandemie

30 KHZG-Förderung – Verwendungsnachweise und Umsetzungscontrolling

Intern

31 Neue Partner und Prokuristen

31 Neue Kompetenzträger

31 **Impressum**

32 **Aktuelle Seminare**

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jens Thomsen

ich hoffe, Sie hatten einen angenehmen Sommer-Urlaub und konnten die Zeit trotz sich wieder erhöhender Covid-19-Infektionen genießen. Bedauerlicherweise gab es in diesem Spätsommer noch ein weiteres Unglück mit verheerenden Folgen: Im Westen Deutschlands ereignete sich eine Flutkatastrophe, die schwerste in Deutschland seit der Sturmflut 1962. Zahlreiche Orte und Gemeinden wurden vom Hochwasser verwüstet, tausende Menschen verloren alles, was sie hatten. Auch Teile unserer Mandantschaft sowie einige unserer Kolleginnen und Kollegen waren betroffen. Unsere Gedanken gelten all denjenigen, die Verwandte und Freunde bzw. ihre Existenzen verloren haben und die sich derzeit um den Wiederaufbau der betroffenen Regionen kümmern.

Bund und Länder haben schnell auf die Katastrophe reagiert und Hilfen zugesagt, auf die wir in dieser Ausgabe näher eingehen. Ab Seite 3 erläutern wir, welche Möglichkeiten die sogenannten Katastrophenerlasse der Landesfinanzministerien bieten. Ebenfalls von enormer Tragweite ist das BMF-Schreiben vom 6. August 2021, das wichtige Anwendungsfragen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts klärt (Seite 5). Daneben beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe mit den aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere in Bezug auf hierzu ergangene Urteile und weitere Regelungen. In diesem Zusammenhang widmen wir uns vor allem dem Bereich „Krisenerkennung und Zukunftskonzepte“ – leider aufgrund der wirtschaftlichen Pandemie-Folgen zwei momentan allzu gegenwärtige Themen. Außerdem beleuchten wir zahlreiche geplante bzw. in Kraft getretene Gesetze bzw. Regelungen, zum Beispiel das Unternehmensbasisregister (Seite 8) und das Hinweisgeberschutzgesetz (Seite 12).

Besonders freuen wir uns, für diese Ausgabe einen Gast gewonnen zu haben: Im Interview berichtet Frau Dr. Susanne Sünderkamp, Geschäftsführerin eines Altenhilfeverbundes im Münsterland, über Erfahrungen mit einem Interim-Führungsprozess in der Altenhilfe. Seien Sie gespannt auf zahlreiche Praxis-Hinweise und Anregungen.

Und nun wünsche ich Ihnen zahlreiche neue Einblicke bei der Lektüre.

Ihr

Jens Thomsen

FAKTEN AKTUELL

Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe

Von Karin Hellwig und Fabian Jari Koschinski

Die schwere Unwetterkatastrophe im Juli dieses Jahres hat in einigen Bundesländern extreme Schäden verursacht. Mit sogenannten Katastrophenerlassen vom 23. bis 27. Juli 2021 haben die Landesfinanzministerien Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen auf die Flutkatastrophe reagiert und steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli 2021 formuliert. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland haben inzwischen erklärt, die in den Erlassen enthaltenen steuerlichen Erleichterungen mitzutragen und ebenfalls anzuwenden. Zudem hat sich das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 23. Juli 2021 – III C 2 - S 7030/21/10008 :001 – zur bundesweiten Anwendung bestimmter steuerlicher Erleichterungen geäußert. Wir geben im Folgenden einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen.

Stundung fälliger Steuern und Anpassung von Vorauszahlungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Körperschaftsteuer stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Ein wertmäßiger Einzelnachweis der Schäden ist dafür nicht erforderlich. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Oktober 2021 fälligen Steuern und Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen. Auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 kann auf entsprechenden Antrag gegebenenfalls bis auf null herabgesetzt werden. Für Grundsteuer und Gewerbesteuer können ebenfalls Stundungs- oder Erlassanträge gestellt werden.

Nachweis von Zuwendungen

Für Spenden zur Katastrophenhilfe, die bis zum 31. Oktober 2021 auf ein speziell dafür eingerichtetes Konto einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts, eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden, genügt als Nachweis der Zuwendung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, PC-Ausdruck beim Online-Banking).

Bei Spenden zur Katastrophenhilfe über ein Konto eines Dritten an eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigte Körperschaft genügt als Nachweis eine auf den Spender ausgestellte Spendenbestätigung des Empfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Empfänger geleitet wurden und diesem eine Liste der einzelnen Spender und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

Spendenaktionen und Verwendung vorhandener Mittel für Flutopfer

Erhält eine gemeinnützige Körperschaft Spenden zur Katastrophenhilfe infolge des Unwetterereignisses und enthält die Satzung der Körperschaft keine entsprechende Zweckförderung (wie insbesondere mildtätige Zwecke), sollen die Spenden auch ohne Satzungsänderung selbst unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet werden können. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird. Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 € darf die Hilfsbedürftigkeit geschädigter Personen unterstellt werden. Alternativ reicht es aus, wenn die Spenden an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit entsprechendem Satzungszweck zur Hilfe für die Katastrophenopfer weitergeleitet werden. In diesem Fall muss die spendensammelnde Einrichtung entsprechende Spendenbestätigungen ausstellen und in diesen auf die Sonderaktion hinweisen.

Ebenfalls unschädlich für die Steuerbegünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft ist es, wenn diese sonstige bei ihr vorhandene Sachmittel, die keiner anderen Bindungswirkung unterliegen, ohne Satzungsänderung zur Unterstützung der Katastrophenopfer einsetzt oder an eine entsprechende steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, zur Hilfe für die Opfer der Flutkatastrophe weiterleitet. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten. Im Übrigen gelten die oben

genannten Anforderungen an die Hilfsbedürftigkeit der geschädigten Personen.

Nicht begünstigt sind Hilfsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, zum Beispiel an besonders betroffene Unternehmen oder kommunale Hilfsfonds.

Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen verloren gegangen oder vernichtet worden, sind hieraus keine steuerlich nachteiligen Folgen (z. B. eine Schätzung im Betriebsprüfungsverfahren) zu ziehen. Betroffene Steuerpflichtige sollen den Verlust zeitnah dokumentieren und so weit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

Lohnsteuer – Unterstützung an Arbeitnehmer

Für die Steuerfreiheit von Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an durch den Katastrophenfall geschädigte Arbeitnehmer brauchen die Voraussetzungen gemäß R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR nicht vorzuliegen. Die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr steuerfrei. Der diesen Freibetrag übersteigende Betrag ist steuerfrei, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Davon darf im Fall der vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmer allgemein ausgegangen werden. Zinsfreie Darlehen oder ähnliche Zinsvorteile und Zinszuschüsse zur Beseitigung von Flutschäden, für die im Regelfall eine Besteuerung des Zinsvorteils vorzunehmen ist, sind ebenfalls für den Arbeitnehmer steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Dafür darf die Darlehenssumme die Schadenshöhe nicht übersteigen.

Ferner steuerfrei sind Vorteile aus einer erstmalig nach Eintritt des Schadensereignisses erfolgten

- Nutzungsüberlassung eines PKW an Arbeitnehmer, deren eigener PKW zerstört wurde,
- Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder Unterkünften,
- Gewährung unentgeltlicher Verpflegung, auch an Angehörige, und
- andere Sachzuwendungen aus Nutzungsüberlassung

bis einschließlich 31. Oktober 2021 und bis zur Höhe eines Betrags in Höhe des entstandenen Schadens (Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich).

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und zur Beseitigung von Schäden am eigengenutzten Wohneigentum können im Rahmen von R 33.2 EStR als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Das Fehlen einer Elementarschadensversicherung ist unschädlich. Die so abziehbaren Aufwendungen können auf Antrag beim Finanzamt als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer – Unentgeltliche Wertabgaben, Leistungserbringungen und Sachspenden

Werden zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigende Gegenstände unentgeltlich für die außerhalb des Unternehmens liegende Bewältigung von Schäden und Folgen der Unwetterkatastrophe oder für den privaten Bedarf des vom Unwetter betroffenen Personals eingesetzt, wird befristet bis zum 31. Oktober 2021 auf die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG verzichtet. Entsprechendes gilt auch für die unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung des Unternehmens (z. B. Personalgestellung, Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) nach § 3 Abs. 9a UStG. Ebenfalls nicht besteuert werden unentgeltliche Lieferungen („Sachspenden") im Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober 2021, die aus Lebensmitteln, Tierfutter, notwendigen Gütern des täglichen Bedarfs (Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Kleidung, Geschirr und medizinische Produkte) oder zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienlichen Wirtschaftsgütern (z. B. Pumpen, Werkzeug und Maschinen) bestehen und den unmittelbar von der Katastrophe betroffenen Menschen zugutekommen.

Auf eine Korrektur des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG wird verzichtet. Der Vorsteuerabzug kann auch bei einer bereits bei Erwerb des Gegenstands beabsichtigten unentgeltlichen Abgabe bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG vorgenommen werden.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Fabian Jari Koschinski, M.Sc.

Köln
02203 . 8997-127 f.koschinski@solidaris.de

Anwendungsfragen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Aktuelles BMF-Schreiben zur Änderung des AEAO

Von Karin Hellwig, Markus Rohwedder und Ulrich Schulte

Am 6. August 2021 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das mit Spannung erwartete Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) im Hinblick auf die Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020 – IV C 4 – O 1000/19/10474 :004 – veröffentlicht (siehe *Solidaris Information 1/2021*). Nachfolgend erörtern wir die Ausführungen des BMF zu Kooperationen zwischen steuerbegünstigten Körperschaften, zur Gemeinnützigkeit von reinen Holdings und zu den Neuregelungen zur Mittelweiterleitung.

Planmäßiges Zusammenwirken

Das Schreiben enthält umfangreiche Ausführungen zu der neu geschaffenen Regelung in § 57 Abs. 3 AO, wonach zum Beispiel bisher steuerpflichtige Servicegesellschaften steuerbegünstigt ausgestaltet werden können. Erforderlich hierfür ist das planmäßige Zusammenwirken von zwei oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften. Der AEAO stellt klar, dass als planmäßiges Zusammenwirken das gemeinsame, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken verstanden wird, welches neben Dienstleistungen auch Nutzungsüberlassungen oder das Erbringen von unterschiedlichen Leistungselementen an einen selbst nicht steuerbegünstigten Dritten zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes umfasst. Kooperationen von gesellschafts- oder verbandsrechtlich nicht miteinander verbundenen Körperschaften oder auch mit steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art sind möglich. Zur Überprüfung der Zuordnung zum steuerbegünstigten Bereich sind die Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Diese können dann als Verwirklichung eines gemeinsamen begünstigen Zwecks angesehen werden, wenn man sie dem nach den §§ 65 ff. AO steuerbegünstigen Bereich zuordnen würde, sofern sie alle von nur einer Körperschaft erbracht würden. In der Regel werden daher Serviceleistungen an steuerpflichtige Dritte regelmäßig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. Hier sind weiterhin die allgemeinen Grundsätze, zum Beispiel hinsichtlich der Angemessenheit von Entgelten, zu beachten.

Die Neuregelung erfordert die Anpassung der Satzung an die gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung und einen Hinweis in der Satzung auf das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO. Hierzu äußert sich das BMF leider sehr restriktiv durch die Forderung, dass sowohl die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, als auch die Art und Weise der Kooperation in der Satzung der Beteiligten bezeichnet werden muss. Da zudem eine steuerbegünstigte Körperschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen während des gesamten Veranlagungszeitraums erfüllen muss, greift eine Satzungsänderung für bestehende, bisher steuerpflichtige Gesellschaften im Jahr 2021 erst ab dem Veranlagungszeitraum 2022. Eine Billigkeitsregelung diesbezüglich wurde nicht erlassen. Somit ist nur in Neugründungsfällen die Begünstigung von Beginn an möglich.

Positiv ist die Klarstellung des BMF zu beurteilen, dass die beim planmäßigen Zusammenwirken eingesetzten Wirtschaftsgüter dem Zweckbetrieb bzw. ideellen Bereich zuzuordnen sind und damit aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden dürfen. Damit erfolgt auch bei Betriebsaufspaltungsmodellen, in denen eine steuerbegünstigte Körperschaft einer anderen die für den Zweckbetrieb notwendigen Immobilien vermietet, keine Zuordnung mehr zur Vermögensverwaltung, sondern zum Zweckbetrieb, so dass die Problematik der Mittelherkunft an dieser Stelle entschärft wird.

Gemeinnützigkeit der Holding

Gemäß § 57 Abs. 4 AO verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Körperschaften hält und verwaltet. Die Holding muss nicht mehr auch selbst unmittelbar gemeinnützig tätig werden. Die Beteiligung – ohne Einhaltung einer Mindestbeteiligungsquote – an nur einer steuerbegünstigten Körperschaft ist ausreichend. Das gleichzeitige Halten von Anteilen an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist zulässig. Die Beteiligung ist dem ideellen Bereich zuzuordnen, wenn die Beteiligungsgesellschaft auch steuerbegünstigte Zwecke der Holding verfolgt. Es handelt sich dann um sogenanntes nutzungsgebundenes Vermögen, wodurch der Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel zur Finanzierung der Anschaffungskosten der Betei-

ligung ermöglicht wird. Die seitens der Finanzverwaltung gelegentlich vorgenommene kritische Überprüfung der Mittelherkunft für einen Beteiligungserwerb dürfte damit zukünftig entfallen. Einnahmen aus diesen Beteiligungen sind ebenfalls der ideellen Sphäre zuzuordnen.

Sofern die Holding entgeltliche Leistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften ausführt (z. B. Buchführungstätigkeiten), sind diese weiterhin grundsätzlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, wobei unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO eine Zuordnung zum steuerbegünstigten Bereich im Wege des planmäßigen Zusammenwirkens möglich ist.

Die neuen Mittelweiterleitungsmöglichkeiten

Die Neufassung des § 58 Nr. 1 AO erlaubt eine nahezu unbegrenzte Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Eine Zweckidentität ist nicht mehr erforderlich.

Bei der Mittelweiterleitung handelt es sich um eine Art der Zweckverwirklichung und nicht um einen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck. Die steuerbegünstigten Zwecke sind weiterhin in der Satzung anzugeben. Handelt es sich bei der Mittelweitergabe um die einzige Art der Zweckverwirklichung, muss dies in der Satzung benannt sein (Förderkörperschaft). Wird ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck nur durch die Mittelweitergabe (und nicht unmittelbar selbst) verwirklicht, ist dies als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung gesondert aufzunehmen.

Gemäß AEAO zu § 58 werden unter Mitteln nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch Nutzungsüberlassungen oder das Erbringen von Dienstleistungen verstanden. Eine Zuordnung dieser Nutzungen bzw. Dienstleistungen zum ideellen Bereich oder zum Zweckbetrieb ist nur bei unentgeltlicher Überlassung oder bei Kostendeckung möglich. In diesen Fällen können die eingesetzten Vermögensgegenstände aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden. Sofern Überdeckungen erzielt werden, greift § 58 Nr. 1 AO nicht mehr und eine Zuordnung zur Vermögensverwaltung bzw. zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist die Folge. Sofern die Mittelüberlassungen Gegenstand eines satzungsgemäß verankerten planmäßigen Zusammenwirkens sind, gelten allerdings die Regelungen des § 57 Abs. 3 AO.

Aufgrund der Billigkeitsregelung gemäß AEAO zu § 60 Nr. 9 muss die Satzung aufgrund der Neuregelungen zu § 58 Nr. 1 AO nicht geändert werden, wenn die bisherige Tätigkeit weiterhin in gleichem Umfang durchgeführt wird.

Fazit

Durch das BMF-Schreiben werden nunmehr viele Einzelfragen geklärt. Die Ausführungen zur Gemeinnützigkeit von reinen Holdinggesellschaften nach § 57 Abs. 4 AO oder zum Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln im Rahmen von Beteiligungserwerben oder Nutzungsüberlassungen bzw. bei Betriebsaufspaltungsmodellen sind positiv zu beurteilen. Allerdings sind die von der Finanzverwaltung aufgestellten Anforderungen an die Kooperationen von steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 3 AO einschränkend und unpraktikabel. Die Benennung aller Kooperationspartner sowie der Art und Weise der Kooperation in der Satzung produziert gerade bei sich ständig wandelnden Konzernstrukturen im Gesundheitssektor regelmäßige Satzungsänderungen auf allen Seiten, denn jede Aufnahme einer neuen Tätigkeit und jeder Kooperationspartner muss demnach neu in die Satzung aufgenommen werden. Die begrüßenswerte gesetzliche Neuregelung zum planmäßigen Zusammenwirken im gemeinnützigen Bereich wird damit seitens der Finanzverwaltung konterkariert bzw. die Umsetzung erheblich erschwert. Es stellt sich also weiterhin die Frage, wie detailgenau die Satzungen formuliert werden müssen.

Karin Hellwig
Steuerberaterin
Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Markus Rohwedder
Steuerberater
Köln
02203 . 8997-226 m.rohwedder@solidaris.de

Ulrich Schulte
Steuerberater
Köln
02203 . 8997-182 u.schulte@solidaris.de

Erweiterte Meldepflichten beim Transparenzregister

Von Thomas Hamprecht

Mit Wirkung zum 1. August 2021 hat der Gesetzgeber das Geldwäschegesetz (GwG) geändert. Die Folgen in Bezug auf das Transparenzregister sind erwartungsgemäß weitreichend (siehe *Solidaris Information 2/2021*). Durch den Entfall der Mitteilungsfiktion gilt die Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister anzumelden, auch dann nicht mehr als erfüllt, wenn dessen Daten in aktueller Fassung aus einem anderen Register elektronisch abrufbar sind. Der dadurch erzeugte Handlungsbedarf kann kaum überschätzt werden. Er betrifft insbesondere sämtliche Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bisher keine Meldung abgeben mussten, und eingetragene Vereine.

Das Transparenzregister soll Auskunft darüber geben, welche natürlichen Personen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte einer Vereinigung sind. Ziel ist es, der Verschleierung von Geldströmen durch komplexe gesellschaftsrechtliche Verflechtungen entgegenzuwirken und ersichtlich zu machen, auf das Interesse welcher natürlichen Personen sich das Handeln einer Vereinigung letztlich zurückführen lässt.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und Trusts, ferner die – aus Sicht des Stifters – eigennützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen strukturell oder funktionell entsprechen. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind weiterhin von der Meldepflicht ausgenommen.

Wer muss gemeldet werden?

Gemeldet werden müssen die Einheit und ihre so genannten wirtschaftlich Berechtigten. Wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG sind diejenigen natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung letztlich steht, oder auf deren Veranlassung hin eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Zu deren Bestimmung stellt das GwG auf Beteiligungsgrößen, den Umfang von Vertretungsbefugnissen sowie privatrechtliche Abreden wie Stimmbindungsvereinbarungen ab. Bei rechtsfähigen Stiftungen privaten Rechts und vergleichbaren Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird, zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten die Mitglieder des Vorstands, Verwalter, Treugeber oder Protektoren sowie Destinatäre bzw. die solche Funktionsinhaber zumindest mittelbar beherrschenden natürlichen Personen.

Meldepflichtige Daten

Gemeldet werden müssen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie alle Staatsangehörigkeiten.

Fiktion entfällt

Soweit sich die an das Transparenzregister zu meldenden personenbezogenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Staatsangehörigkeiten bereits aus bestimmten anderen Registern wie beispielsweise dem Handelsregister elektronisch abrufen ließen, galt die Pflicht zur Meldung nach der bisherigen Rechtslage als erfüllt. Diese Fiktion ist durch die Neufassung mit Wirkung ab dem 1. August 2021 entfallen, so dass nunmehr insbesondere juristische Personen des Privatrechts handeln müssen.

Trügerische Automatik für Vereine

Für eingetragene Vereine erfolgt der Eintrag der wirtschaftlich Berechtigten automatisch anhand der Daten des Vereinsregisters. Eingetragen werden die Mitglieder des Vorstandes. Dabei wird eine deutsche Staatsangehörigkeit und als Wohnsitzland Deutschland angenommen. Diese Annahmen werden dem Verein so zugerechnet, als habe er sie als Tatsachen gemeldet. Der Verein muss mithin prüfen, ob diese Annahmen zutreffen, und gegebenenfalls die richtigen Daten melden bzw. die vorhandenen ergänzen. Anderenfalls riskiert er empfindliche Bußgelder wegen fehlerhafter Angaben.

Handlungsbedarf für Vereine besteht ferner dann, wenn eine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung kontrolliert oder auf ähnliche Weise Kontrolle ausübt, zum Beispiel weil auf ein körperschaftlich verfasstes Mitglied mehr als 25 % der mitgliedschaftlichen Stimmrechte entfallen und dieses Mitglied von einer natürlichen Person kontrolliert wird oder weil der Verein über nur drei Mitglieder mit gleichen Stimmrechten verfügt. Diese Person ist dann abwei-

chend vom Normalfall (ebenfalls) wirtschaftlich Berechtigter. Handlungsbedarf besteht außerdem, wenn Änderungen beim Vorstand nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurden.

Meldet der Verein dem Transparenzregister Daten von wirtschaftlich Berechtigten, so wird der automatische Abgleich unterbrochen, bis der Verein dem Transparenzregister mitteilt, dass die manuell gemeldeten Daten zum wirtschaftlich Berechtigten nicht mehr gelten sollen.

Kostenbeteiligung

Bis zur Aktivierung des Zuwendungsempfängerregisters am 1. Januar 2024 (§ 60b AO) wird Beitragsfreiheit für steuerbegünstigte Körperschaften weiterhin nur auf Antrag gewährt. Der Nachweis über die Steuerbegünstigung muss allerdings nicht mehr erbracht werden, wenn der registerführenden Stelle die Steuerbegünstigung im Antrag versichert und Vollmacht zur Einholung einer Bestätigung beim Finanzamt erteilt wird.

Praxis-Hinweis

Handlungsbedarf besteht insbesondere für diejenigen privatrechtlichen Körperschaften, die bisher von der Meldefiktion profitierten. Je nach Rechtsform gelten unterschiedliche Übergangsfristen, innerhalb welcher die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen die Angaben bis zum 30. Juni 2022 vornehmen. Auch die Bußgeldvorschriften sind je nach Rechtsform ausgesetzt, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum 30. Juni 2023. Bestand schon nach bisheriger Rechtslage die Pflicht zur Meldung, greifen die Übergangsregelungen nicht. In Zukunft könnte das geplante Basisregister (siehe den folgenden Artikel) immerhin bestimmte Meldungen kraft automatischen Abgleichs überflüssig machen. Gerne beraten wir Sie zur aktuellen Eintragungspflicht und zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und nehmen Eintragungen für Sie vor.

Thomas Hamprecht, M.B.L.
Rechtsanwalt

Berlin
030 . 72382-415 t.hamprecht@solidaris.de

Das Register für Unternehmensbasisdaten kommt

Von Bianca Bacher und Philipp Müller

Seit dem 10. Juli 2021 ist das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) in Kraft, mit dem, wie der Name schon sagt, ein neues Register für Unternehmensbasisdaten geschaffen werden soll. Dem Gesetzgeber zufolge werden damit Erleichterungen für die Wirtschaft, eine Effizienzsteigerung der Verwaltung im Bereich des Registerwesens sowie eine Qualitätsverbesserung der Registerdaten angestrebt.

Die Hintergründe des Vorhabens: In Deutschland existieren aktuell rund 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register erfasst, wobei sich teilweise Daten überschneiden. Ein Austausch von Informationen zwischen den Registern erfolgt üblicherweise nicht. Zudem existiert keine einheitliche Identifikationsnummer. Stattdessen arbeiten einzelne Register mit jeweils eigenen Zuordnungsnummern. Die Identifikation desselben Unternehmens in verschiedenen Registern ist bisweilen zeit- und ressourcenaufwendig sowie fehleranfällig. Gleiches gilt für die Aktualisierung des Datenbestandes. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich all dies mit dem Register für Unternehmensbasisdaten künftig bessern.

Bis dato sind noch recht wenige Informationen zur künftigen Praxis mit dem neuen Register verfügbar. Erste Einlassungen in Literatur und von Berufsverbänden setzen sich kritisch mit Fragen des Datenschutzes und der unterlassenen Regelung weitergehender Vereinfachungsmöglichkeiten auseinander.

Das UBRegG zielt im Wesentlichen auf zwei tatsächliche Neuerungen im Registerwesen ab. Diese sind die Einführung eines neuen Registers, in welchem sogenannte Basisdaten von „Unternehmen“ gespeichert und mit anderen Registern abgeglichen werden, und die in diesem Register eingeführte Verwendung einer „bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer“, welche allerdings mit der bereits existierenden „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ nach § 139c AO identisch sein wird.

Errichtet wird das Register beim statistischen Bundesamt als Registerbehörde. Es soll die „wirtschaftlich akti-

ven Einheiten“ in Deutschland als Unternehmen abbilden. Dazu zählen natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen sowie Personenvereinigungen. Unternehmensbasisdaten sind dabei alle Stammdaten (gemäß § 3 Abs. 2 UBRegG unter anderem Firma oder Name, Sitz, Verwaltungs- bzw. sonstige Anschrift, inländische Geschäftsanschrift, Rechtsform und Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige), Metadaten und Identifikationsnummern. Die Aufnahme in das Register soll die Registrierung in mindestens einem Verwaltungsregister voraussetzen, welches die erforderlichen Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert.

Unternehmen sollen ihre „Basisdaten“ in Zukunft nur noch einem und nicht mehreren Registern melden müssen (sog. „Once-Only“-Prinzip). Davon verspricht man sich eine dauerhafte Entlastung der Unternehmen.

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer wird den Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 UBRegG im Basisregister zugeordnet. Nach Abs. 2 soll sie der registerübergreifenden eindeutigen Identifikation der im Basisdatenregister geführten Unternehmen dienen. Perspektivisch soll sie auch die Voraussetzungen zur einheitlichen Identifizierung von Unternehmen für alle Verwaltungsakte im Sinne des „Once-Only“-Prinzips schaffen. Allerdings ist anzumerken, dass die Registerbehörde zwar berechtigt ist, die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer allerlei Behörden und registerführenden Stellen mitzuteilen, und diese die Nummer unter bestimmten Voraussetzungen speichern dürfen. Letztere werden bisher aber gerade nicht verpflichtet, die Nummer in ihren Registern zu speichern. Bei einigen Registern könnte dem auch ein numerus clausus der zu speichernden Daten entgegenstehen. Eine vollständige Umstellung auf die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer wird also nicht geplant, was zu Beeinträchtigungen der Reibungslosigkeit eines künftig vereinfachten Datenabgleichs bzw. der Datenerhebung führen könnte. Immerhin werden entscheidende Registernummern aus anderen Registern wie dem Handels- oder dem Vereinsregister auch im Basisregister erfasst. Da alle an das Basisregister angeschlossenen Behörden die Daten selbständig abrufen können, sollen künftig jedenfalls Mehrfachabfragen auf Seiten der Behörden entfallen.

Die Etablierung des Registers wird noch etwas auf sich warten lassen. Der Echtbetrieb soll 2024 aufgenommen werden, eine Evaluierung soll 2026 erfolgen.

Praxis-Hinweis

Dass sich der Gesetzgeber dem Problem der Vielzahl bestehender „unternehmensrelevanter“ Register annimmt und eine Vereinfachung für Unternehmer anstrebt, ist zu begrüßen. Bemerkenswert ist, dass in Anbetracht von ca. 120 bereits bestehenden Registern die Lösung in der Schaffung eines weiteren Registers gesucht wird. Mit einer Verschlankung der Registerlandschaft befasst sich der Gesetzgeber also noch nicht. Nicht einmal eine Beseitigung der Mehrzahl von Registernummern oder die vollständige Umstellung auf die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer scheint ernsthaft angestrebt zu werden. Zwar mag das neue Gesetz dazu führen, dass Unternehmen ihre Basisdaten künftig an weniger einzelne Register übermitteln müssen. Für Daten, die nicht zu diesen gehören, wird es je nach Register absehbar aber bei einer Meldepflicht bleiben. Aufwand entsteht Unternehmen in der Praxis vor allem durch die Notwendigkeit einer Meldung und die Prüfung und Einhaltung ihres erforderlichen Umfangs. Ob eine Meldung dann ein einfaches und bekanntes Datum mehr oder weniger umfasst, dürfte meist kaum entscheidend sein. Vereinfachungen sind daher vor allem für Fälle zu erwarten, in denen nur eine Änderung der Basisdaten vorzunehmen ist.

Auffallend ausführlich ist der Katalog erlaubter Datenweitergaben in Fällen, in denen es um die Sanktionierung unternehmerischer Pflichtverletzungen bzw. Ordnungsmaßnahmen gegen Unternehmen geht. Absehbar wird sich in Zukunft die Zusammensetzung der Daten verändern, die an bestimmte Register zu melden sind. Es bleibt zu hoffen, dass damit tatsächlich Vereinfachungen einhergehen werden – und nicht bloß die Notwendigkeit, eine neue Rechtslage zu berücksichtigen.

Bianca Bacher
Magister iuris

Freiburg
0761 . 79186-0 b.bacher@solidaris.de

Philipp Müller
Rechtsanwalt

Freiburg
0761 . 79186-10 p.müller@solidaris.de

Grundlegende Reform des Stiftungsrechts verabschiedet

Von Dr. Christian Staiber und Dr. Severin Strauch

Am 22. Juli 2021 wurde das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes" im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit tritt am 1. Juli 2023 eine grundlegende Reform des Stiftungsrechts in Kraft. Ferner wird zum 1. Januar 2026 ein für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts verbindliches Stiftungsregister mit öffentlichem Glauben eingerichtet.

Den auf langjährige Vorarbeiten gestützten Gesetzentwurf der Bundesregierung (siehe *Solidaris Information 2/2021*) haben Bundestag und Bundesrat am 24. bzw. 25. Juni 2021 beschlossen. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 sind die zivilrechtlichen Regelungen des Stiftungsrechts abschließend in den §§ 80 bis 88 BGB enthalten. Sofern bis dahin die Stiftungsgesetze der Länder noch nicht an die neue Rechtslage angepasst worden sein sollten, verlieren sie hinsichtlich der zivilrechtlichen Regelungen dann ihre Wirkung. Ferner tritt zum 1. Januar 2026 das Stiftungsregistergesetz (StiftRG) in Kraft, durch das für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts ein bundesweites, öffentlich einsehbares und mit Publizitätswirkung ausgestattetes digitales Stiftungsregister geschaffen wird.

Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzentwurf wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in relevanten Bereichen geändert. Während zunächst zur Stärkung des Grundsatzes der Vermögenserhaltung Umschichtungsgewinne des Grundstockvermögens grundsätzlich dem Kapitalerhaltungsgebot unterliegen sollten, soll dies künftig nur bei entsprechender Satzungsregelung der Fall sein. Dies kann für Stiftungen eine erhebliche Erweiterung der Möglichkeiten bedeuten, Mittel für die Verwirklichung der Stiftungszwecke bereitzustellen. Zudem kann im Wege einer Satzungsänderung der Haftungsrahmen der Mitglieder der Stiftungsorgane abgeändert werden. Modifiziert wurden ferner die Voraussetzungen für Satzungsänderungen und die Zulegung bzw. Zusammenlegung. Um den rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen Stiftungen die Möglichkeit zu geben, vor Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform ihre Stiftungssatzungen anzupassen, wurde das Inkrafttreten der zivilrechtlichen Regelungen um ein Jahr auf den 1. Juli 2023 verschoben; das Stiftungsregistergesetz tritt unverändert am 1. Januar 2026 in Kraft.

Auswirkungen auf kirchliche Stiftungen

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im Jahr 2023 verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Aufgrund der Fortgeltung der Regelungen über kirchliche Stiftungen gemäß § 88 BGB n. F. sowie unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ergeben sich für die Vermögensverwaltung und das Organisationsrecht sowie die Aufsichts- und Genehmigungserfordernisse kirchlicher Stiftungen ersten Einschätzungen nach keine Änderungen. In der juristischen Literatur sind zur Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Bereich kirchlicher Stiftungen jedoch unterschiedliche Auffassungen vertreten worden. Absehbar ist, dass auf der Grundlage der nunmehr verabschiedeten Stiftungsrechtsreform alle Stiftungsgesetze der Länder, kirchlichen Stiftungsordnungen und kirchlichen Stiftungsgesetze geändert werden. Diesbezüglich ist die Entwicklung sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls kurzfristig zu reagieren.

Fazit

Das ab 1. Juli 2023 geltende Recht eröffnet erweiterte Möglichkeiten von Satzungsänderungen und Strukturmaßnahmen bis hin zur erleichterten Möglichkeit der Zulegung und Zusammenlegung. Voraussetzung hierfür sind jedoch zum Teil ausdrückliche Satzungsregelungen. Gerade weil der Gesetzgeber das Inkrafttreten der Änderungen des Stiftungszivilrechts mit der gegebenenfalls notwendigen Anpassung von Stiftungssatzungen an die neue Rechtslage begründet hat, ist nunmehr die kritische Überprüfung der Stiftungssatzungen rechtsfähiger bürgerlich-rechtlicher Stiftungen erforderlich.

Dr. Christian Staiber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Münster
0251 . 48261-178 c.staiber@solidaris.de

Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203 . 8997-414 s.strauch@solidaris.de

Patientendaten-Schutz nach § 75b SGB V in vertragsärztlichen Praxen

Von Thomas Heithausen

Als im Jahr 2015 das IT-Sicherheitsgesetz in Kraft trat und kurz darauf die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgte, wurden diese Regelungen ebenso wie das 2020 in Kraft getretene Patientendaten-Schutz-Gesetz sehr prominent in den Medien diskutiert. Allerdings ist, von der Fachöffentlichkeit nahezu unbemerkt, über das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) bereits 2019 eine entscheidende Anpassung des SGB V vorgenommen worden: In § 75b SGB V wurden die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen verpflichtet, in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bis zum 30. Juni 2020 eine Richtlinie über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit ihrer Vertragspartner festzulegen, die schließlich am 22. Januar 2021 im Ärzteblatt veröffentlicht wurde.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind abgestuft nach Gefährdungspotential und Schutzbedarf: Zunächst wird anhand der Anzahl der Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten (klein: bis zu fünf Personen, mittel: zwischen sechs und 20 Personen, darüber hinaus groß), nach Größe der jeweiligen Praxis unterschieden. Die Anforderungen werden strenger, je größer die Praxis ist. Daneben wurden gesonderte Anforderungen definiert für die Nutzung medizinischer Großgeräte sowie für die Nutzung von Telematik-Infrastruktur. Eine weitere Abstufung besteht darin, dass nicht alle Anforderungen zur gleichen Zeit erfüllt werden müssen. Insbesondere die Anforderungen an Großpraxen sind erst zum 1. Januar 2022 zu erfüllen, während viele der Grundanforderungen bereits zum 1. April 2021 umzusetzen waren.

Es gibt eine wesentliche Ausnahmeregelung, die insbesondere für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) von Großkliniken relevant sein kann: Für Häuser, die bereits angemessene Vorkehrungen getroffen haben, ist die Richtlinie nicht anzuwenden. Hierunter fallen organisatorische und technische Vorkehrungen nach § 8a Abs. 1 BSIG bzw. branchenspezifischen Standards wie zum Beispiel dem B3S-Standard, den bereits viele Kritis-Häuser anwenden. Befindet sich ein MVZ im Geltungsbereich der Kritis-Zertifizierung, entfallen also die dargestellten Anforderungen.

Die Richtlinie enthält sehr praxisnahe Anforderungen. Ein Beispiel zeigt, wie die verschiedenen Stufen umgesetzt worden sind: Im Bereich der mobilen Endgeräte (z. B. Tablets) gilt für Kleinpraxen, dass SIM-Karten mit einer PIN zu schützen sind, eine sichere Grundkonfiguration zu gewährleisten ist sowie ein Entsperrcode zu hinterlegen ist. Mittelgroße Einheiten sollen zudem eine verbindliche Nutzungsrichtlinie erlassen, während bei Großpraxen ein umfassendes Mobile-Device-Management erwartet wird. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) sollen nicht nur qua Gesetz die Praxen bei der Umsetzung unterstützen, sondern tun dies bereits aktiv. Die KBV hat zum Beispiel ein Internetportal geschaltet, in dem alle Richtlinien und eine Q&A-Liste hinterlegt sind.

Im Gegensatz zu den Regelungen des IT-Sicherheitsgesetzes sieht weder § 75b SGB V noch die Richtlinie eine Prüfungs- bzw. Nachweispflicht der Praxis vor. Trotzdem handelt es sich nicht um einen „zahnlosen Tiger" – bei einem Datenschutzverstoß kann es zu Strafzahlungen bzw. einem Versagen der Versicherungsleistung kommen, wenn sich die Verantwortlichen ein Organisationsverschulden zuschreiben lassen müssen.

Praxis-Hinweis

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der Richtlinie nach § 75b SGB V, indem wir für Sie eine GAP-Analyse durchführen und Ihnen Maßnahmen aufzeigen, die es noch umzusetzen gilt. Als Vorbereitung hierzu haben wir eine Checkliste zur Selbsteinschätzung entwickelt, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Gerne erstellen wir Ihnen auch einen Status- bzw. Jahresbericht über den Grad der Umsetzung – nach gesetzlicher Vorschrift ist eine jährliche Anpassung der Anforderungen zumindest zu prüfen.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-116 t.heithausen@solidaris.de

Schutz für Whistleblower – Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes

Von Alexander Gottwald

Wenn auch derzeit das Gesetzgebungsverfahren ins Stocken geraten ist, wird der seit geraumer Zeit intensiv diskutierte Hinweisgeberschutz das Thema Compliance um eine weitere Facette ergänzen. Auf der einen Seite sollen Hinweisgeber (sog. „Whistleblower") zukünftig besser vor Repressalien wie zum Beispiel arbeitsrechtlichen Sanktionen geschützt werden. Auf der anderen Seite müssen Unternehmen vor der vorschnellen und empfindlichen Veröffentlichung von (unbelegten) internen Missständen bewahrt werden. Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzes hat nach unserer Einschätzung das Potential, die größte betriebliche Compliance-Herausforderung nach der Datenschutzreform im Jahr 2018 zu werden.

Verpflichtung zur Schaffung einer internen Meldestelle schon ab 250 Mitarbeitern

Ausgehend vom vorliegenden Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E) haben Hinweisgeber ein Wahlrecht, ob sie sich an eine interne oder externe Meldestelle wenden möchten. Während externe Meldestellen unter anderem beim Bundesdatenschutzbeauftragten oder bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angesiedelt sind, sollen zunächst alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern verpflichtet werden, interne und zugleich unabhängige Meldestellen zu schaffen. Diese Stellen sollen Meldungen durch Hinweisgeber vertraulich und gegebenenfalls anonym erfassen und diesen konsequent im Unternehmen nachgehen. Dies kann insbesondere durch interne Untersuchungen bei betroffenen Personen und Arbeitseinheiten geschehen. Kleinere Unternehmen (ab 50 Mitarbeiter) sollen erst nach einer zweijährigen Übergangsphase (also ab Dezember 2023) zur Errichtung einer internen Meldestelle verpflichtet werden.

Von der Meldung bis zur Aufklärung

Das Verfahren sieht vor, dass die interne Meldestelle den Hinweisgeber den Eingang der Meldung binnen sieben Tagen bestätigt. Nach oder schon bei Prüfung der Meldung auf Stichhaltigkeit hält sie Kontakt und kann weitere Informationen vom Hinweisgeber einholen. Dem Hinweisgeber ist grundsätzlich spätestens nach drei Monaten eine Rückmeldung zu den geplanten oder bereits ergriffenen „Folgemaßnahmen" (§ 3 Abs. 7 HinSchG-E) zu erteilen. Die Folgemaßnahmen sind dabei nicht abschließend geregelt und können neben der Möglichkeit weiterer interner Ermittlungen auch den Verweis an eine andere zuständige Stelle umfassen. Weiter kann das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen abgeschlossen werden.

Besetzt werden sollen die Meldestellen durch interne Mitarbeiter oder auch fachkundige externe Dritte, die für diese Aufgabe besonders geeignet und regelmäßig zu schulen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte effektiv vermieden werden. Als geeignete Personen werden Korruptions-, Compliance-, Integritäts-, Rechts- oder Datenschutzbeauftragte, Auditverantwortliche oder externe Dritte mit entsprechender Expertise angesehen.

Hinweisgeber kann Recht zur Veröffentlichung haben

Unter gewissen Umständen dürfen Hinweisgeber ohne Furcht vor Repressalien Verstöße offenlegen, also veröffentlichen (§ 31 HinSchG-E). Da die Veröffentlichung erhebliche Auswirkungen auf das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit haben kann, ist sie als ultima ratio angelegt. Sie ist nur dann erlaubt, wenn der Hinweisgeber entweder im Rahmen des externen Meldewegs keine Rückmeldung über das Ergreifen von Folgemaßnahmen erhalten hat oder wenn der Hinweisgeber – auch ohne dass er zuvor den internen Meldeweg beschritten hat – davon ausgehen konnte, dass

- der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,
- im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder
- aufgrund der Umstände des Falles die Aussichten gering sind, dass die externe Stelle wirksame Folgemaßnahmen einleiten wird.

Vom Gesetz werden Hinweisgeber nur geschützt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung davon ausgehen konnten, dass die Informationen der Wahrheit entsprachen und sie diese nicht durch eine Straftat erlangt haben (§ 34 Abs. 1 HinSchG-E). Daneben werden gegebenenfalls auch noch Personen geschützt, welche den Hinweisgeber unterstützen (§ 33 HinSchG-E).

Recht auf Schadensersatz bei unrechtmäßigen Repressalien

Erfährt der Hinweisgeber dennoch ungerechtfertigte Repressalien seitens des Unternehmens, steht ihm Schadensersatz zu (§ 36 HinSchG-E). Wer jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Falschmeldung veröffentlicht, wird nicht geschützt und macht sich seinerseits schadensersatzpflichtig.

Die Umsetzung stockt

Bis zum 17. Dezember 2021 haben die Mitgliedsstaaten nun Zeit, die im Dezember 2019 in Kraft getretene Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Kündigungsrecht melden (sog. EU-Whistleblower-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Vor der Bundestagswahl im September wird daraus aber aller Voraussicht nach nichts mehr. Die Regierungskoalition konnte sich nicht abschließend auf einen gemeinsamen Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes einigen, so dass bisher „nur" ein Referentenentwurf vorliegt. Daher wird im Anschluss an die Bundestagswahl die Zeit für den Erlass des neuen Gesetzes knapp.

Praxis-Hinweis

Wir empfehlen, schon frühzeitig Richtlinien zum Meldeweg und zum Umgang mit einer Meldung zu erstellen und ein rechtssicheres Hinweisgeberschutzsystem zu etablieren. Unsere Checkliste unter *solidaris.de/aktuelles/hinweisgeberschutzgesetz* hilft Ihnen, dabei die wichtigsten Punkte im Blick zu behalten. Das System sollte auch über die Homepage zugänglich und nicht auf Mitarbeiter beschränkt sein. Denn wer als Dritter – z. B. Zulieferer, Dienstleister oder Geschäftspartner – etwas melden will, wird ansonsten wohl eher eine externe Meldestelle kontaktieren. Unbedingt sollten die in Frage kommenden Mitarbeiter frühzeitig geschult werden. Wir werden unser Seminarprogramm um entsprechende Angebote erweitern. Gern unterstützen wir Sie bei der Einführung eines Hinweisgeberschutzsystems.

Alexander Gottwald, EMBA
Rechtsanwalt
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)
Münster
0251 . 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Rahmen eines Leasings

Von Dirk Zimmermann

Vor allem aufgrund des gewachsenen ökologischen Bewusstseins der Bevölkerung und der schwierigen Verkehrszustände in Großstädten erfreut sich die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern als Dienstfahrräder an Mitarbeiter zunehmend an Beliebtheit. Neben diesen Aspekten dient die Überlassung eines E-Bikes auch als Mitarbeitermotivation. Mit der steigenden Anfrage seitens der Arbeitnehmer stellen sich sowohl für die Unternehmen als auch für die Mitarbeiter unterschiedliche rechtliche und steuerliche Fragestellungen. Die Finanzverwaltung hat in mehreren Schreiben und gleichlautenden Ländererlassen umfassend zu den lohnsteuerlichen Folgen – auch im Rahmen von Entgeltumwandlungen – Stellung bezogen.

Laut Bundesfinanzministerium wird entsprechend der etablierten Praxis von den folgenden vertraglichen Gestaltungen ausgegangen: Zunächst wird ein Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einem Anbieter abgeschlossen, der regelmäßig die gesamte Abwicklung betreut, gefolgt von Einzelleasingverträgen zwischen dem Arbeitgeber und einem Leasinggeber mit einer festen Laufzeit von in der Regel 36 Monaten. Anschließend vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nutzungsüberlassung über ein einzelnes (Elektro-)Fahrrad, das auch privat genutzt werden darf. Damit geht eine Änderung des Arbeitsvertrags einher, wodurch einvernehmlich das künftige Gehalt des Arbeitnehmers für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag (Leasingrate) herabgesetzt wird (sog. Gehaltsumwandlung). Außerdem wird im Rahmen entsprechender vertraglicher Gestaltungen häufig festgehalten, dass der Arbeitnehmer das von ihm genutzte (Elektro-) Fahrrad nach Ablauf des Leasingvertrags zu einem vergünstigten Kaufpreis vom Leasinggeber erwerben kann.

Für die weitere steuerliche Beurteilung ist es entscheidend, dass das (Elektro-)Fahrrad dem Arbeitgeber als Leasingnehmer zugeordnet wird. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein (Elektro-)Fahrrad zur Nutzung, so ergibt sich die Frage, ob dies bei dem Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auslöst, der lohnsteuer- und gegebenenfalls

auch sozialversicherungspflichtig ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das (Elektro-)Fahrrad ausschließlich betrieblich genutzt wird und eine private Nutzung ausgeschlossen ist. Wenn es sich um ein (Elektro-)Fahrrad handelt, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, greift eine Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 37 EStG). Diese Regelung gilt jedoch nicht bei der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads im Rahmen einer Gehaltsumwandlung oder bei der Überlassung eines Elektrofahrrades mit einer Geschwindigkeit von über 25 km/h.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Elektrofahrrades mit einer Motorunterstützung bis 25 km/h bemisst sich monatlich mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer. Bei einer erstmaligen Überlassung des (Elektro-)Fahrrades im Jahr 2019 ist die Hälfte und bei einer erstmaligen Überlassung in den Jahren 2020 bis 2030 ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung zu berücksichtigen. Damit sind alle Privatfahrten, alle Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie alle Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung abgegolten. Die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44,00 € (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) ist nicht anzuwenden.

Mit Ablauf des Leasingvertrags wird das (Elektro-)Fahrrad in der Regel dem Arbeitnehmer vom Leasinggeber zu einem günstigen Preis zum Kauf angeboten. Sofern dieser Preis unter dem üblichen Endpreis am Abgabeort liegt, der seitens der Finanzverwaltung mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer beziffert wird, liegt in Höhe des Differenzbetrags ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal mit 30 % versteuert werden kann.

Die Überlassung des Dienstrades an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung führt gemäß § 1 Abs. 1 UStG zu einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch. Die Gegenleistung des Arbeitnehmers besteht regelmäßig in der anteiligen Arbeitsleistung. Aus Vereinfachungsgründen wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kürzung des inländischen Listenpreises auf die Hälfte oder ein Viertel des Bruttolistenpreises bei (Elektro-)Fahrrädern nicht zulässig ist. Bei den lohnsteuerlichen Werten handelt es sich um Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Da eine ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Nutzung durch den Arbeitnehmer vorliegt, ist der Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten oder Leasinggebühren der Elektro-Fahrräder berechtigt.

Praxis-Hinweis

Die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer ist mit nicht unerheblichem administrativen Aufwand und erheblichen steuerlichen Auswirkungen verbunden. Bei der Entscheidung für ein Dienstfahrrad sollten neben den positiven Effekten für die Umwelt, die Gesundheit und die Mitarbeitermotivation auch die finanziellen Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Damit die Arbeitnehmer in den Genuss der angesprochenen steuerlichen Vorteile kommen, muss das (Elektro-) Fahrrad aber dem Arbeitgeber zuzurechnen sein. Gerade in Leasingfällen ist dies jedoch oftmals nicht unproblematisch.

Dirk Zimmermann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-216 d.zimmermann@solidaris.de

Beschränkung der Vertretungsmacht nur noch mit Satzungsregelung

Von Florian Frick und Dr. Severin Strauch

Unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 15. April 2021 – III ZR 139/20 – entschieden, dass allein über den Stiftungszweck keine gegenüber Dritten wirkende Beschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstandes erfolgt, sondern dass es dazu vielmehr einer eindeutigen satzungsmäßigen Grundlage bedarf.

Die Stiftung mit dem Stiftungszweck „Entwicklung von Versorgungskonzepten für die Behandlung von Schlaganfällen" wollte die Betreuung und Vermarktung der von ihr entwickelten Produkte vertraglich auf eine Gesellschaft übertragen. Aus Sorge um die eigene Gemeinnützigkeit wegen dieses Vertrages versuchte sie sich durch Kündigung und Anfechtung von dem geschlossenen Vertrag zu lösen. Die Gesellschaft wollte den dadurch entstandenen Schaden von ca. 25 Mio. € ersetzt haben. Insbesondere stellte sich die Frage nach der Wirksamkeit des Vertragsschlusses zwischen der Stiftung und der Gesellschaft und ob der Vorstandsvorsitzende die Stiftung wirksam vertreten und verpflichten konnte. Die Stiftung berief sich auf Satzungsbestimmungen, wonach der Vorstand „in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt" sei, wobei „Zweck" insbesondere auch die Gemeinnützigkeit umfasse. Nach Abweisung der Klage in erster Instanz hatte das Oberlandesgericht München der Klage dem Grunde nach stattgegeben, weil die Beschränkung der Vertretungsmacht nur die konkreten Stiftungszwecke, jedoch nicht die Gemeinnützigkeit umfasse. Die Vertretungsmacht umfasse auch Vorstandshandeln, das gegen die Regelungen zur Gemeinnützigkeit verstoße.

Anders der BGH: Zwar bestehe bei Vereinen und Stiftungen grundsätzlich eine uneingeschränkte Vertretungsmacht des Vorstandes, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung beschränkt wird. Der Stiftungszweck allein – so in Abkehr von der bisherigen Rechtsauffassung – reiche ohne weitere ausdrückliche Regel in der Satzung nicht aus, die Vertretungsbefugnis einzuschränken. Dass das Handeln eines Vorstandes gegen den Zweck generell unwirksam sei, trägt also nun nicht mehr. Die hier vorliegende Beschränkung in der Satzung auf den Stiftungszweck sei jedoch ausreichend und erfasse nicht nur den inhaltlichen Zweck, sondern auch die Gemeinnützigkeit. Damit ist aber auch die Gemeinnützigkeit „Zweck" und unterliegt den besonderen Anforderungen für Zweckänderungen.

Ferner hat das Gericht die Beschränkung der Vertretungsmacht auf „gemeinnützigkeitskonforme Geschäfte" als hinreichend bestimmt bezeichnet. Noch präzisere Regelungen seien „angesichts der unübersehbaren Vielfalt denkbarer rechtsgeschäftlicher Konstellationen … nicht möglich." Das Gericht erkennt aber auch die tatsächlichen Schwierigkeiten und weist das Risiko dem Vertragspartner zu, so dass „derjenige, der mit einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung einen Vertrag schließen will, … allgemein damit rechnen muss, dass gemeinnützigkeitsschädliche Rechtsgeschäfte nicht von der Vertretungsmacht … umfasst sind." Schutzlos sei der Vertragspartner aufgrund der Regelungen zur Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) aber nicht.

Praxis-Hinweis

Das Urteil ist für Vereine und Stiftungen gleichermaßen von Bedeutung und sollte zum Anlass genommen werden zu überprüfen, ob in der Satzung Vertretungsbeschränkungen aufgenommen sind oder aufgenommen werden sollen, um die handelnden Organe allein auf den Stiftungszweck zu verpflichten und sich vor gemeinnützigkeitsschädlichen Handlungen ihrer Organe zu schützen. Liegt eine satzungsmäßige Beschränkung der Vertretungsbefugnis vor, darf aber auf der anderen Seite das Haftungsrisiko des Handelnden nicht aus den Augen verloren werden. Sowohl der Vorstand (wegen seiner Haftung) als auch die gemeinnützige Körperschaft (wegen der Gefährdung der Gemeinnützigkeit) sind immer gut beraten, ungewöhnliche Vertragsgestaltungen vorab gemeinnützigkeitsrechtlich zu prüfen.

Florian Frick
Rechtsanwalt

Köln
02203 . 8997-526 f.frick@solidaris.de

Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203 . 8997-414 s.strauch@solidaris.de

Errichtung der Pflegekammer NRW

Von Sylvia Köchling

Die Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist schon seit einem Jahr beschlossene Sache. Rechtsgrundlage sind die §§ 115 ff. des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG). Die Regelungen sind am 14. Juli 2020 in Kraft getreten und verlangen, dass innerhalb von 40 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen eine Pflegekammer zu errichten ist. Die Sache eilt also, denn das Gesetz schreibt vor, dass die konstituierende Kammerversammlung spätestens am 1. April 2022 zusammentreten muss.

Das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hat daher im September 2020 aus dem Kreis der Berufsangehörigen in Nordrhein-Westfalen 38 Personen in einen Ausschuss zur Errichtung der Pflegekammer berufen. Die Aufgabe des Errichtungsausschusses besteht darin, die konstituierende Kammerversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Der Errichtungsausschuss hat inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen und schreibt derzeit alle Pflegeeinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen mit der Aufforderung an, binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Aufforderungsschreibens die folgenden Daten der beschäftigten Pflegefachpersonen an den Errichtungsausschuss elektronisch zu übermitteln:

- Vor- und Familienname, frühere Namen
- Geschlecht, Geburtsdatum
- Dienst- und Privatanschrift sowie – sofern vorhanden – die dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 HeilBerG

Pflegefachpersonen sind nach § 1 Nr. 3 HeilBerG alle Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger.

Ferner sind die Einrichtungen gehalten, alle bei ihnen tätigen Pflegefachpersonen über die an den Errichtungsausschuss übermittelten Daten in Kenntnis zu setzen. In einem weiteren Schritt werden die Pflegefachpersonen vom Errichtungsausschuss angeschrieben, um die Registrierung abzuschließen. Nur registrierte Mitglieder können sich an der Wahl der Kammerversammlung beteiligen oder sich zur Wahl aufstellen lassen.

Praxis-Hinweis

Es empfiehlt sich, das Schreiben des Errichtungsausschusses nicht unbeantwortet zu lassen und innerhalb der gesetzten Frist sämtliche in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten Pflegefachpersonen zu melden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht kann nämlich nach vorheriger schriftlicher Androhung ein empfindliches Zwangsgeld von bis zu 50.000 € festgesetzt werden. Wenn die Meldung nicht innerhalb der Frist erledigt werden kann, sollte der Errichtungsausschuss um eine Fristverlängerung gebeten werden.

Ausblick

Die Pflegekammer NRW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und soll die beruflichen Interessen aller Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen vertreten. Letztlich werden die Pflegefachpersonen nach erfolgter Registrierung Zwangsmitglieder der Pflegekammer. Sobald sich die Pflegekammer NRW konstituiert hat, ist mit dem Erlass der ersten Beitragsbescheide zu rechnen.

Situation in Niedersachsen

In Niedersachsen, wo sich die Pflegekammer bereits in ihrer ersten Kammerversammlung am 8. August 2018 konstituiert hat, ist die Mitgliedschaft in der Pflegekammer inzwischen beitragsfrei. Mitglieder, die in den Jahren 2018 und 2019 zu einer Beitragszahlung herangezogen worden sind, haben ihre Beiträge vollständig zurückerhalten. Für 2020 wurde erst gar kein Beitrag erhoben. Auch 2021 müssen die Mitglieder keine Beiträge bezahlen, sofern entsprechende Mittel vom Land Niedersachsen bereitgestellt werden. Inzwischen hat der niedersächsische Landtag die Auflösung der Pflegekammer beschlossen, nachdem im Rahmen einer Online-Befragung die große Mehrheit der teilnehmenden Pflegekräfte gegen den Fortbestand der Kammer gestimmt hatte. Die Auflösung soll zum 30. November 2021 erfolgen. Danach erledigt das Land in seiner Funktion als Rechtsnachfolger die noch verbliebenen Aufgaben.

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
Münster
0251 . 48261-178 s.koechling@solidaris.de

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Von Andrina Dartmann

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 15. Juni 2021 – III C 3 - S 7130/20/10005 :015 – eine weitere Billigkeitsregelung für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 erlassen, die die bereits bestehenden Verwaltungsanweisungen vom 9. April 2020, 26. Mai 2020 und 18. Dezember 2020 ergänzt. Demnach können Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und gemäß § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit werden. Dazu müssen die Leistungen allerdings von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen ohne systematische Gewinnerzielungsabsicht agierenden Einrichtungen erbracht werden.

Als Beispiele für Leistungen zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie werden die entgeltliche Gestellung von Personal, die Überlassung von Räumlichkeiten oder Sachmitteln und die Erbringung von sonstigen Leistungen gegenüber anderen Körperschaften, die ihrerseits Leistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erbringen, genannt. Hierzu zählen zum Beispiel der Betrieb von Abstrich- oder Impfzentren und der Betrieb von mobilen Abstrich- oder Impfteams. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob die Leistungen steuerbar oder – z. B. aufgrund der Verrichtung hoheitlicher Aufgaben oder mangels Entgeltlichkeit – nicht steuerbar sind.

Zu beachten ist allerdings, dass bei Anwendung der durch die Billigkeitsregelung gewährten Steuerbefreiung auch der Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG für die in diesem Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen entfällt. Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG wurde aufgrund der unvollständigen Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im nationalen Recht mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neu gefasst. Die alte Fassung galt für amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossene Körperschaften, die der freien Wohlfahrtspflege dienen. Von der Neuregelung werden hingegen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erfasst. In die Beurteilung, ob eine systematische Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, müssen dabei sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens einbezogen werden. Fallen dennoch Gewinne an, müssen diese gemäß § 4 Nr. 18 S. 2 UStG zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden und dürfen nicht verteilt werden. Als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen gelten Leistungen, die an hilfsbedürftige Personen erfolgen. Voraussetzung für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG ist, dass die Leistungen den Hilfsbedürftigen unmittelbar zugutekommen. Leistungen zwischen den nach § 4 Nr. 18 UStG begünstigten Einrichtungen wie die entgeltliche Personalgestellung oder die Überlassung von Sachmitteln und Personal würden – auch wenn die Leistungen beim Empfänger für die hilfsbedürftigen Personen weiterverwendet würden – somit ohne die Billigkeitsregelungen des BMF-Schreibens nicht unter die Steuerbefreiung fallen.

Praxis-Hinweis

Durch die neue Billigkeitsregelung wurden weitere Vorteile neben den bereits durch die BMF-Schreiben aus dem Jahr 2020 bestehenden Regelungen geschaffen. Bereits mit BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 war eine Umsatzsteuerbefreiung für die vorgenannten Leistungen „unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25" als eng verbundene Umsätze ermöglicht worden, jedoch galt dies nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, die nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit waren. Durch die neue Regelung wird der Umfang der Umsatzsteuerbefreiungen für die erbrachten Leistungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie nun ausgeweitet. Um auf Nachfragen der Finanzverwaltung ausreichend vorbereitet zu sein, sollte eine genaue Dokumentation erfolgen, inwiefern die erbrachten Leistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beigetragen haben.

Andrina Dartmann
Steuerberaterin

Münster
0251 . 48261-156 a.dartmann@solidaris.de

Unternehmer bei Organschaft und „Entnahmebesteuerung“ für Dienstleistungen an nicht-unternehmerische Bereiche

Von Carsten Schulz

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) liegen auf Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) im Verfahren C-269/20 zwei Fragen zur Umsatzbesteuerung im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchen vor. Die erste Frage ist für Unternehmer mit Organschaftsstrukturen relevant. Die zweite Frage, nämlich ob die umsatzsteuerliche Organschaft auch den nichtwirtschaftlichen Bereich umfasst, ist für Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Unternehmen von Bedeutung.

Ausgangsfrage war ein Rechtstreit vor dem Finanzgericht Niedersachsen – 5 K 309/17. Die Klägerin ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die eine Universität mit dem Fachbereich Medizin (Hoheitsbereich) und im Rahmen dessen ein Krankenhaus (wirtschaftlicher Bereich) betreibt. Sie hält Anteile an einer Service-GmbH. Die deutschen Kriterien für die umsatzsteuerliche Organschaft sind erfüllt. Das Finanzamt unterwarf die als nicht steuerbare Innenumsätze erklärten Reinigungsleistungen der Tochter an den Hoheitsbereich als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG der Umsatzsteuer. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass die Leistung an den nicht-unternehmerischen Bereich erbracht und umsatzsteuerlich durch die Verwendung für unternehmensfremde Zwecke eine unentgeltliche Wertabgabe ausgelöst wurde. Die Stiftung klagte erfolgreich vor dem Finanzgericht, welches die Revision beim Bundesfinanzhof zuließ. Dieser setzte das Verfahren – V R 40/19 – aus und legte dem EuGH vereinfacht folgende Rechtsfragen zur Entscheidung vor:

1. *Wer ist Träger der umsatzsteuerlichen Organschaft:*
   a) *eine Person des Organkreises (hier die Stiftung als Obergesellschaft) oder*
   b) *eine fiktive Mehrwertsteuergruppe?*

Sollte der EuGH b) für zutreffend halten, wäre die Frage der „Entnahmebesteuerung“ für den Organträger irrelevant, da er dann die Umsätze der Organgesellschaften nicht mehr zu versteuern hätte. Auch die Organtochtergesellschaft wäre kein Steuerschuldner, da sie sich auf das günstigere deutsche Recht zur Organschaft berufen könnte.

2. *Ist die unentgeltliche Wertabgabe für Dienstleistungen an hoheitliche bzw. nichtwirtschaftliche Bereiche innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft steuerpflichtig?*

Sowohl in Artikel 26 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie als auch in § 3 UStG ist eine Unterscheidung zur Umsatzsteuer enthalten. Während die Steuerpflicht der Entnahme von Gegenständen aus einem Unternehmen bzw. die Verwendung für Zwecke außerhalb des Unternehmens vom vorherigen Vorsteuerabzug abhängen, führt die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, unabhängig vom Vorsteuerabzug zur Umsatzsteuerpflicht.

Der EuGH hat in der Entscheidung C-515/07 (VLNTO) entschieden, dass der Vorsteuerabzug nur insoweit möglich ist, als Lieferungen und Leistungen für wirtschaftliche Zwecke bezogen werden. Im Umkehrschluss ist ein Vorsteuerabzug im hoheitlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Bereich nicht möglich. Vor dem Hintergrund dieser EuGH-Rechtsprechung wäre es konsequent, für Leistungen durch Personal des unternehmerischen Bereichs an den hoheitlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Bereich keine Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben zu erheben. Dann wäre jedoch eine Ungleichbehandlung von der klagenden juristischen Person zu natürlichen Personen als Unternehmern gegeben. Die unentgeltlichen Wertabgaben in deren Privatsphäre blieben nämlich unabhängig vom ebenfalls nicht vorhandenen Vorsteuerabzug bestehen.

Praxis-Hinweis

Inwieweit hinsichtlich der Trägerschaft der Organschaft versucht werden sollte, den betreffenden Umsatzsteuerbescheid unter Hinweis auf das Verfahren offen zu halten, muss im Einzelfall geprüft werden. Mit einer Übergangsregel ist jedoch zu rechnen. Bezüglich der Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben erscheint ein Rechtsbehelf erfolgversprechend.

Carsten Schulz
Steuerberater

Berlin
030 . 72382-448 c.schulz@solidaris.de

Zur Steuerbefreiung eng mit der Sozialfürsorge verbundener Dienstleistungen im Rettungsdienst

Von Marc Norkus

Um die Empfänger von sozialen Dienstleistungen zu entlasten, werden entsprechende Umsätze bei Erfüllen gewisser Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Im Fall des Urteils vom 24. Februar 2021 – XI R 32/20 – hatte der Bundesfinanzhof (BFH) darüber zu urteilen, ob auch die von einem als gemeinnützig und mildtätig anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege durchgeführte Abrechnung von Krankentransport und Notfallrettung gegenüber den Sozialleistungsträgern für fremde Leistungserbringer eine steuerfreie sonstige Leistung darstellt.

Der Verband war als Leistungserbringer für einen Landkreis im öffentlichen Rettungsdienst tätig. Gemäß dem zu diesem Zweck abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag hatte der Kläger auch die von ihm erbrachten Rettungsdienstleistungen direkt mit den Sozialleistungsträgern abzurechnen. Später verlangten die Sozialleistungsträger dann, dass aus Kostengründen in jedem Landkreis nur eine Abrechnungsstelle vorgehalten werden solle. Der Kläger wurde daher vertraglich dazu verpflichtet – neben der Abrechnung der eigenen Einsätze – auch die Abrechnungen der Einsätze für vier andere Leistungserbringer in den Bereichen Rettungsdienst und Krankentransport gegenüber den Kostenträgern zu übernehmen. Es wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes, dem Kläger und den anderen Leistungserbringern abgeschlossen. Die Abrechnung des Rettungsdienstes erfolgte ausdrücklich im Auftrag des Landkreises.

Der BFH ließ die Frage nach einer Steuerbefreiung gemäß nationalem Recht (§ 4 Nr. 17 Buchst. b oder Nr. 18 UStG) offen und entschied stattdessen, dass die Abrechnungsdienstleistungen nach Unionsrecht steuerbefreit seien. Die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL knüpfe an leistungs- und an personenbezogene Voraussetzungen an: Es müsse sich um eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handeln, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen erbracht werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind. Um das Merkmal „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden" zu erfüllen, müsse die betreffende Leistung für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze unerlässlich sein.

Im Streitfall sah der BFH auch die Abrechnungsleistungen für die anderen Leistungserbringer als unerlässlich für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze an. Denn nur aufgrund des Verlangens der Sozialleistungsträger nach einer zentralen Abrechnungsstelle im Landkreis hatte der Kläger auch die Abrechnung der Einsätze anderer Leistungserbringer übernommen.

Der BFH ging bislang davon aus, dass Leistungen dann nicht mehr eng mit der Sozialfürsorge verbunden seien, wenn diese nicht unmittelbar an die Hilfsbedürftigen erbracht wurden (vgl. Urteil vom 1. Dezember 2010 – XI R 46/08). Nach dem EuGH-Urteil „Finanzamt D" vom 8. Oktober 2020 – C-657/19 – hält der BFH an seiner Rechtsauffassung nun nicht mehr fest und ändert insoweit seine Rechtsprechung.

Zudem wies der BFH darauf hin, dass wegen des im Streitfall begründeten Abrechnungsmonopols die Steuerbefreiung der Abrechnungsleistungen des Klägers nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führe. Da nach den Vorgaben der Sozialleistungsträger nur eine Abrechnungsstelle die Abrechnungsleistungen zu erbringen hatte, waren andere Wirtschaftsteilnehmer insoweit von der Leistungserbringung ausgeschlossen. Die Steuerbefreiung war damit auch nicht nach Art. 134 Buchst. b MwStSystRL zu versagen.

Praxis-Hinweis

Der BFH hat seine restriktive Sichtweise, nach der die Umsatzsteuerbefreiung von sozialen Dienstleistungen stets deren unmittelbare Erbringung gegenüber den Hilfsbedürftigen voraussetzt, aufgegeben. Zu den möglichen praktischen Auswirkungen des Urteils beraten wir Sie gerne.

Marc Norkus
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Köln
02203 . 8997-383 m.norkus@solidaris.de

Die unendliche Geschichte: elektronische Kassensysteme

Von Thomas Heithausen und Karin Hellwig

Die Qualität von Gesetzen und Richtlinien lässt sich oft daran erkennen, mit welcher Häufigkeit wir über erklärende BMF-Schreiben oder sonstige Regelungen seitens der Finanzbehörden informieren müssen. Und so berichten wir in dieser Ausgabe der *Solidaris Information* ein weiteres Mal über neue Entwicklungen im Hinblick auf die Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Kassensysteme.

Änderung der Kassensicherungsverordnung am 20. Mai 2021

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits eine „Übergangsregelung bis zur Aufnahme von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge in die Ausnahmetatbestände der Kassensicherungsverordnung" erlassen, die die Aufrüstung bei Kassen- und Parkscheinautomaten sowie für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge weiter temporär suspendiert hatte. Mit der Änderung vom 20. Mai 2021 wurden diese nun explizit von den Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassSichV) befreit. Die Regelung ist insbesondere für medizinische Einrichtungen wesentlich, da diese oftmals über kostenpflichtige Parkplätze verfügen.

Weitere sofort wirksame Änderungen betreffen die einheitliche digitale Schnittstelle nach § 4 KassSichV sowie die Möglichkeit, einen QR-Code zum Auslesen der Beleginformationen aufbringen zu können (geregelt in § 6 KassSichV).

Auslaufen der Nichtbeanstandungsfrist zur Aufrüstung mit TSE zum 31. März 2021

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie zur Vereinfachung des Antragswesen galt in den meisten Bundesländern bisher eine verlängerte Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März dieses Jahres, nach der bei Cloudlösungen oder bereits erfolgter Bestellung einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) noch nicht ausgerüstete Kassensysteme nicht beanstandet werden sollten. Da diese Regelung nicht verlängert worden ist, müssen nun spätestens ab April 2021 alle Anforderungen erfüllt sein – es sei denn, der Steuerpflichtige verfügt über eine explizite Verlängerung seitens der Finanzbehörden.

Alternativ können hierzu beim zuständigen Finanzamt Einzelanträge nach § 148 AO gestellt werden. Die Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten werden allerdings nicht dauerhaft, sondern nur für eine gewisse Zeit bewilligt. Sie setzen eine sachliche Härte voraus, die seitens des Steuerpflichten nachzuweisen ist. Eine sachliche Härte wäre zum Beispiel eine Projektverzögerung bei der Implementierung seitens des Dienstleisters, der ursprünglich bis Ende März 2021 die Implementierung abgeschlossen haben wollte. Auch Probleme mit der TSE sollten als sachliche Härte anerkannt werden.

Auch ein rückwirkender Antrag ist möglich. Wir empfehlen daher grundsätzlich in solchen Fällen, den Antrag zeitnah schriftlich zu stellen, denn die Finanzbehörden müssen jeden Antrag dezidiert prüfen. In der Praxis geben einzelne Finanzämter auch mündliche Zusagen – hier stellt sich jedoch die Frage nach der nachhaltigen Belastbarkeit.

Meldung der elektronischen Kassen bei den Finanzbehörden

Laut § 146a Abs. 4 AO soll die An- und Abmeldung von Kassensystemen beim zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen. Bereits seit längerer Zeit soll ein einheitliches Portal zur Meldung der elektronischen Kassensysteme und der dazugehörigen eindeutigen TSE-Nummer bereitgestellt werden, um die Meldungen der Steuerpflichtigen elektronisch zu ermöglichen. Derzeit ist dieses Portal noch immer nicht in Betrieb – von schriftlichen Meldungen an die Finanzverwaltung ist gemäß BMF-Schreiben vom 18. August 2020 weiterhin abzusehen. Ebenso gibt es keine Aussage darüber, wann mit einer Freischaltung des Meldeportals gerechnet werden kann.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-116 t.heithausen@solidaris.de

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten *Solidaris Information* veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der *Solidaris Information* auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen – BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021 – III C 2 - S 7104/19/10001 :003

Mit BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021 hat die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 13. Juni 2019 – C-420/18) und des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19) umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass betreffend Abschnitt 2.2 Abs. 2 und 3a geändert bzw. ergänzt.

Bislang galten Mitglieder eines Aufsichtsrats als Kontrollorgan einer Körperschaft im umsatzsteuerrechtlichen Sinne als Unternehmer, deren Vergütung somit der Umsatzsteuer zu unterwerfen war (vgl. auch *Solidaris Information 2/2021*). Aufgrund der Rechtsprechungsänderung des EuGH, der sich der BFH anschloss, gilt ein Mitglied eines Aufsichtsrats nunmehr nicht mehr als Unternehmer, wenn es eine nicht variable Festvergütung ohne Vergütungsrisiko erhält und somit nicht selbständig tätig ist. Die Vergütung kann in Geldleistungen oder in Sachleistungen erfolgen. Zu den Festvergütungen zählen zum Beispiel pauschale Aufwandsentschädigungen für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat. Die Sitzungsgelder, die nur für eine tatsächliche Teilnahme eines Mitglieds bei einer Sitzung des Aufsichtsrats gezahlt werden, zählen nicht zu den Festvergütungen. Dies gilt auch für Aufwandsentschädigungen, die sich am wirklichen Aufwand orientieren.

Die Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds kann auch teilweise aus variablen Vergütungen bestehen. Betragen die variablen Bestandteile einschließlich der erhaltenen Aufwandsentschädigungen mindestens 10 % der Gesamtvergütung, so handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit und die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds muss der Umsatzsteuer unterworfen werden. Zu beachten ist, dass Reisekostenerstattungen nicht bei der Ermittlung der Vergütungsbestandteile bzw. der 10-%-Grenze berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen sind für jedes Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds separat zu prüfen. Die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Aufgrund einer Übergangsregelung können für Zwecke des Vorsteuerabzugs die bisher geltenden Regelungen auf bis zum 31. Dezember 2021 ausgeführte Umsätze noch angewendet werden

Verlängerung der Steuererklärungsfristen für 2020 um drei Monate – BMF-Schreiben vom 20. Juli 2021 – IV A 3 - S 0261/20/10001 :014

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2019 waren bereits mit dem Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl. I, S. 237) um fünf bzw. sechs Monate verlängert worden. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden nun die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 um drei Monate verlängert (ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021). Das Bundesfinanzministerium hat sich in seinem Schreiben „Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten durch das Gesetz vom 25. Juni 2021“ nun zu weiteren Anwendungsfragen geäußert.

So müssen die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 von nicht beratenen Steuerpflichtigen spätestens bis zum 1. November 2021 (sofern Feiertag: 2. November 2021) beim zuständigen Finanzamt eingetroffen sein. Die Steuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen müssen spätestens bis zum 31. Mai 2022 statt bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden. Eine Vorabanforderung ist unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich.

Verspätungszuschläge werden gesetzlich verpflichtend erst bei nicht oder nicht fristgerechter Abgabe von Steuer- oder Feststellungserklärungen ab dem 17. Monat nach dem Besteuerungszeitraum bzw. Besteuerungszeitpunkt fällig. Ebenso wurde der Beginn des allgemeinen Zinslaufes für die Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen um drei Monate verschoben. Konkret bedeutet dies, dass der allgemeine Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2020 erst am 1. Juli 2022 beginnt.

INTERVIEW

Interim-Management – ein Praxisbericht

Auch in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft stellt das Interim-Management für viele Einrichtungen und Träger eine sinnvolle Ergänzung zur klassischen Stellennachbesetzung von Führungspositionen dar (siehe *Solidaris Information 4/2020*). Wir sprachen mit Frau Dr. Susanne Sünderkamp und Herrn Alfred Ruppel als Geschäftsführung der Verbundpartner St. Augustinus Altenzentrum GmbH in Nordwalde, St. Gertrudenstift GmbH in Greven und Haus Marienfried GmbH in Greven-Reckenfeld über ihre Erfahrungen und die Einsatzmöglichkeiten eines Interim-Managements als Instrument der Reorganisation etablierter Führungsstrukturen und der Neuausrichtung auf eine mitarbeiterorientierte Matrix-Organisation.

Die drei Altenpflegeeinrichtungen bilden eine wesentliche Säule der (teil-)stationären und ambulanten Versorgung pflegebedürftiger Mitbürger in Nordwalde, Greven und Greven-Reckenfeld. Mit 250 stationären Plätzen, 30 Tagespflegeplätzen, einem gut etablierten ambulanten Pflegedienst sowie mit 120 betreuten Wohnungen und zwei Wohngruppen bietet der Verbund ein ganzheitliches Betreuungsangebot. Mit über 500 Mitarbeitern ist der Verbund ferner ein bedeutender Arbeitgeber in der Region.

Frau Dr. Sünderkamp, bitte beschreiben Sie uns zu Beginn Ihren Verbund.

Fr. Dr. Sünderkamp: Die Einrichtungen wurden vor fünf Jahren im Verbund als jeweils eigenständige GmbH unter die Leitung einer Geschäftsführung gestellt. Im Jahr 2019 wurde ich als promovierte Pflegeexpertin mit der Rolle der stellvertretenden Geschäftsführung im St. Gertrudenstift in Greven beauftragt und sollte die Weiterentwicklung der Führungsstrukturen an allen Standorten mit aufbauen. Es hat sich gezeigt, dass die Zunahme an Komplexität und die Verdichtung der Arbeit eine große Herausforderung für die Entwicklung der Standorte darstellt.

Was waren die Beweggründe, sich auf einen Interim-Manager einzulassen?

Dr. Susanne Sünderkamp

Fr. Dr. Sünderkamp: Die zukünftige Geschäftsführung sollte in eine Doppelspitze überführt werden und mir wurde die Rolle der gleichberechtigten Mit-Geschäftsführerin angeboten. Die Komplexität der Steuerung von drei GmbHs im Team an unterschiedlichen Standorten, die Sicherstellung des operativen Tagesgeschäfts und meine Ansprüche an eine dem Menschen zugewandte Pflegeeinrichtung haben mich bewogen, die neu aufzusetzende Führungsstruktur mit externer Unterstützung zu initiieren.

Können Sie die Ausgangssituation kurz umreißen?

Fr. Dr. Sünderkamp: Die drei Gesellschaften hatten eine Vielzahl organisatorischer Aufgaben gleichzeitig zu bewältigen, von der Formulierung eines gemeinsamen Leitbildes über den Aufbau eines gemeinsamen Berichtswesens und gemeinsamer EDV-Strukturen bis hin zur Vereinheitlichung von Betreuungskonzepten, Vertragswerken und Personalangelegenheiten. Mit dem Beginn der Corona-Pandemie wurde eine zusätzliche Dimension der organisatorischen Abstimmung und der daraus resultierenden Maßnahmen an allen drei Standorten notwendig. Das bisherige Konzept, mit einer kaufmännischen Geschäftsführung alle fachlichen Notwendigkeiten zeitgleich abzudecken, konnte der Aufgabenmehrung nicht mehr gerecht werden. Unterstützung und abgestimmte Konzepte waren zu diesem Zeitpunkt unumgänglich.

Welche Herausforderungen galt es zu meistern?

Fr. Dr. Sünderkamp: Wir mussten neben der Bewältigung des Tagesgeschäfts einen Corona-Krisenstab etablieren, eine Vielzahl von Führungsgesprächen initiieren und zur Bewältigung der Pandemie standortübergreifend denken und in Präsenz effektiv steuern. Administration und Pfle-

Dipl.-Kfm. Alfred Ruppel

ge mussten eng zusammenarbeiten, um die Vielzahl gesetzlicher Neuerungen in die Arbeitsbereiche mit Schulungen und Besprechungen konkret umzusetzen. Das Spannungsfeld zwischen Tagesgeschäft und aus der Coronakrise entstehenden Reorganisationsprozessen hat die gesamte Organisation schnell an ihre Grenze geführt.

Wie haben Sie die Zusammenarbeit mit Ihrem Interim-Kollegen erlebt?

Fr. Dr. Sünderkamp: Auf Basis einer guten Kommunikation und Berichtsstruktur haben wir die Ziele der Zusammenarbeit und die Führungsgrundsätze im Team formuliert. Für mich war es wichtig, dass der Interim-Kollege nicht nur in fachlicher Funktion Präsenz zeigte, sondern auch persönlich und inhaltlich die Werte der Organisation repräsentiert. Verlässlichkeit und das gemeinsame Ziel, sowohl die Mitarbeitenden mitzunehmen als auch die Bewohnerversorgung qualitativ sicherzustellen, haben unsere Zusammenarbeit geprägt.

Herr Ruppel, wie haben Sie die Rolle des Interim-Managers im täglichen Arbeiten erlebt?

Hr. Ruppel: Ich wurde sehr schnell von allen Mitarbeitern in meiner Rolle akzeptiert und konnte somit direkt in alle Änderungsprozesse mit eintreten. Wichtig in der Wahrnehmung der Interims-Rolle war es, nicht als Teilzeit-Mitarbeiter aufzutreten, sondern der Verantwortung für die eigene Aufgabe und der Verantwortung für die Mitarbeiter gleichermaßen gerecht zu werden. Es gibt einen Unterschied, ob ich als Ratgeber auftrete oder mein Handeln in der direkten Reflexion zum Mitarbeiter verantworten muss. Mitarbeiter geben Feedback. Dieses Feedback ernst zu nehmen, haben wir gemeinsam als unseren Führungsansatz gesehen.

Welche Meilensteine wurden definiert?

Fr. Dr. Sünderkamp: Wir mussten von einer streng hierarchischen Führungsstruktur zu einer eigenverantwortlichen Arbeitskultur kommen, die Entscheidungen der Führungskräfte ermöglicht und Lösungen für alle eröffnet. Hierzu haben wir eine Matrixorganisation entwickelt und als Doppelspitze die Verantwortung in die nächste Führungsebene übertragen. Der Ausbau von Budgetverantwortung in Zahlentransparenz und ein breites Schulungsprogramm mit Zugang für alle war uns wichtig.

Hr. Ruppel: Über alle Veränderungen haben wir konkret informiert und viele Gespräche geführt. Der direkte und offene Austausch in allen Führungsgremien ist wichtig, um eine Identifikation mit dem kulturstiftenden Ansatz zu erreichen.

Wie wichtig war das Kompetenznetzwerk des Interims-Kollegen?

Fr. Dr. Sünderkamp: Sehr wichtig. Wir konnten zeitgleich Lösungen in einer Vielzahl von Administrations- und Prozessfragen bearbeiten und die Professionalisierung voranbringen. Uns haben vor allem die Steuer-, Rechts- und Altenhilfeexperten unterstützt, um die Flut an Anträgen und Vorgaben zu meistern. Sowohl bei unserer technischen Ausstattung als auch bei unseren personellen Ressourcen besteht für uns als mittelständische Einrichtung noch Nachholbedarf. Die Experten der Solidaris-Gruppe haben uns in der Geschäftsführung mit fachlicher Unterstützung Zeit verschafft, die notwendige Personalarbeit persönlich zu durchdringen und unsere Arbeit auf die Weiterentwicklung von Führungspositionen ausrichten zu können.

Wie sehen Sie Kosten und Nutzen des Einsatzes eines Interim-Managers?

Fr. Dr. Sünderkamp: Eine Interims-Lösung wäre über eine längere Zeit sicherlich teurer, als eigene personelle Kompetenz zu schaffen. Um jedoch kurzfristig effiziente Entwicklungen voranzubringen, macht das Investment eindeutig Sinn. Wir konnten in kürzester Zeit eine Vielzahl von Maßnahmen, Anträgen und Steuerungsprozessen umsetzen, die die Gesamteinrichtung deutlich weiterentwickelt haben. In bestimmten Situationen ausgewählte Experten hinzuziehen zu können, hilft der Führungsebene, für die Gesamteinrichtung positive Mehrwerte zu generieren. Dies ist in unserem gemeinsamen Projekt mehr als gelungen. Am Ende übersteigt der Mehrwert deutlich die Kosten.

Würden Sie den Weg auch anderen Kollegen empfehlen? Auf was ist bei der Auswahl besonders zu achten?

Fr. Dr. Sünderkamp: Unbedingt. Ein Changemanagement sollte begleitet werden. Die Organisation erhält hierdurch aktuelles Fachwissen und kann schwierige Entscheidungen in einer sachlichen Grundhaltung zeitnah umsetzen. Selbstverständlich sollten ein Zeitplan und ein strukturiertes Projektmanagement die Grundlage des gemeinsamen Handelns widerspiegeln. Wichtig bei der Auswahl der Experten ist deren Verständnis für die Organisation als Ganzes. Pflegeeinrichtungen und Sozialeinrichtungen sind keine Fabriken. Hier braucht es soziale Erfahrung und branchenspezifisches Wissen.

Wie wichtig war die Koordinationsfunktion Ihres Kollegen zu den Gremien und den Gesellschaftern?

Fr. Dr. Sünderkamp: Die Erfahrung von Herrn Alfred Ruppel hat mir den Kommunikationsrahmen im direkten Austausch mit den Abteilungsleitungen und Führungskräften aller Einrichtungen eröffnet, um operative Zwänge mit strategischen Fragestellungen direkt zu verknüpfen. Nach außen konnte ich die Pressearbeit abgestimmt koordinieren und wurde in der Arbeit mit internen Gremien deutlich entlastet. Als Mutter von drei kleinen Kindern konnte ich so zusammen mit Herrn Ruppel die zusätzlichen Aufgaben meistern.

Wie geht es nun in der Einrichtung weiter?

Fr. Dr. Sünderkamp: Im Ergebnis unseres gemeinsamen Projektes ist es gelungen, einen erfahrenen kaufmännischen Geschäftsführer zu gewinnen, der sich auch regional langfristig engagieren möchte. Die begonnenen Projekte und die Neuausrichtung der Führungsarbeit werden wir kontinuierlich ausbauen. Wir sind sicher, dass wir mit einer starken Führungsebene die Aufgaben meistern werden. Pflegekräfte sind nicht ersetzbar. Hier werde ich den nächsten Schwerpunkt setzen. Wir wollen neue Arbeitsplätze schaffen und weiterhin junge Leute ausbilden und für den Beruf Pflege begeistern. Wachstum, Innovation und Herzlichkeit bleiben die Grundlage unseres Konzepts, um den begonnenen Weg fortzuführen.

Frau Dr. Sünderkamp, Herr Ruppel, vielen Dank für die offenen Worte und den Einblick, den Sie uns in Ihr gemeinsames Projekt gegeben haben.

BERATUNG AKTUELL

Krankenhausbewertung nach Corona auf dünnem Eis

Von Julia Pursche und Claudia Schürmann-Schütte

Woran bemisst sich der Wert eines Krankenhauses und wie lässt sich dieser valide und objektiv ermitteln? Schon vor Auftreten der Corona-Pandemie hat diese Frage Bewertungsspezialisten regelmäßig vor Herausforderungen bei der Umsetzung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze gestellt. Viele Häuser befanden sich bereits damals in wirtschaftlicher Schieflage und wurden nun durch Ausgleichszahlungen im Zuge der Pandemie temporär teilweise bessergestellt als zuvor. Gleichwohl stellt sich die Zukunft unsicher dar, da Themen wie Ambulantisierung und verändertes Patientenverhalten verstärkt an Bedeutung gewinnen und eine Planung schwieriger machen. Die Herausforderungen der Krankenhausbewertung werden nun jedoch noch stärker zu Tage treten: Sollten gemeinnützige Krankenhäuser, die im Kern gar nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, überhaupt an ihrer Ertragssituation gemessen werden? Was ist ein geeigneter Planungsansatz in Zeiten struktureller Einflüsse wie der Ausgliederung des Pflegebudgets oder der Anpassung von Krankenhausplänen bei gleichzeitigem Wegfall eines Referenzjahres als Basis für eine Fortschreibung der Ertragslage durch die Corona-Pandemie? Die aktuellen Ereignisse und Veränderungen führen sicherlich nicht zu einer Vereinfachung der Bewertungsproblematik im Krankenhaussektor.

Grundsatzfrage: Welche Methode führt zu einem entscheidungsrelevanten Wert?

Auch bei der Bewertung von Krankenhäusern muss – wie bei jeder anderen Unternehmensbewertung – zwischen Bewertungsanlass und -zweck einerseits und den auf das konkrete Bewertungsobjekt zutreffenden Rahmenbedingungen andererseits abgewogen werden, um eine zweckmäßige Wertermittlung zu erreichen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nennt in seiner Verlautbarung „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) sowohl das Ertragswert- als auch das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) als gleichberechtigte und angemessene Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Unternehmenswerten. Das IDW vertritt jedoch auch die Auffassung,

dass bei Unternehmen mit nicht ausschließlich finanziellen Zielsetzungen und unzureichender Rentabilität die Bewertung auf Basis von Erträgen oder Cashflows grundsätzlich nicht zu favorisieren sei. Vielmehr sei in diesen Fällen ein Rekonstruktionswert zu ermitteln, da bei Unternehmen mit Tätigkeit im gemeinnützigen oder öffentlichen Interesse davon auszugehen sei, dass auch bei nachhaltigen Defiziten eine Liquidation und somit eine Aufgabe der Unternehmenstätigkeit nicht in Frage komme.

Unter der grundsätzlichen Annahme, dass wirtschaftliche Überschüsse in gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften zwar nicht ausgeschüttet, jedoch zur strategischen Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und für weitere gemeinnützige Zwecke, zur Stärkung des Eigenkapitals oder zur Investitionsfinanzierung genutzt werden können, scheint die Verwendung von kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren insbesondere bei rentablen Krankenhäusern sinnvoll.

Strittig ist jedoch, ob die Anwendung substanzwertbezogener Verfahren im Falle defizitärer, gemeinnütziger Krankenhäuser angemessen ist. So unterstellt die Argumentation des IDW S1, dass der jeweilige Krankenhausträger bereit und fähig ist, Defizite dauerhaft und in unbegrenzter Höhe auszugleichen. Ebenso spiele die Höhe der Defizite bei der Betrachtung von Handlungsalternativen keine Rolle. Doch selbst wenn es Träger geben mag, die auch dauerhaft Defizite zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in Kauf nehmen können, wird die Höhe dieser Defizite in keinem Fall irrelevant sein. Aufgrund der Nichtberücksichtigung zukünftiger Entwicklungen und Potentiale (im Guten wie im Schlechten) sind substanzwertbezogene Verfahren vor diesem Hintergrund kapitalwertorientierten Verfahren unterlegen. Zudem haben substanzwertbezogene Verfahren weitere methodische Nachteile und Schwierigkeiten. So ist die Determinierung eines Rekonstruktionswertes in der praktischen Anwendung mit wesentlichen Unschärfen betreffend die Bewertung von Einzelkomponenten und deren Zusammenspiel behaftet.

Vor diesem Hintergrund erscheinen sowohl das Ertragswert- als auch das DCF-Verfahren grundsätzlich für die Ermittlung eines relevanten Wertes geeignet. Jedoch basiert die Wertermittlung nach dem DCF-Verfahren auf prognostizierten Kapitalströmen, die eine integrierte Planungsrechnung bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz- und Kapitalflussrechnung voraussetzen, welche in der Praxis häufig nicht bzw. nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können. Daher wird das DCF-Verfahren wegen der aufwendigeren Datenermittlung insbesondere bei Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft in der Praxis seltener verwendet als das Ertragswertverfahren, das im Kern auf einer Planung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Modellierung einzelner weiterer Annahmen aufsetzt.

Multiplikatorverfahren, die in der Praxis immer häufiger anzutreffen sind, stellen stark vereinfachte Wertfindungsverfahren dar und sind bestenfalls geeignet, ein erstes Indiz für einen Unternehmenswert zu liefern oder Ergebnisse an-

++ Ertragswertverfahren	› Das **Ertragswertverfahren** kommt in der Praxis am häufigsten zum Einsatz, da hier eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens erfolgt. › Die Abbildung zukünftiger Entwicklungen und Potentiale ist möglich und damit auch in Verlustsituationen sinnvoll. › Voraussetzung ist, dass eine Ertragsplanung vorliegt.
+ Discounted-Cash-Flow-Verfahren	› Das **DCF-Verfahren** hat ähnliche Stärken wie das Ertragswertverfahren. › Voraussetzung ist jedoch, dass eine integrierte Finanzplanung bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung vorliegt. › Bewertungsparameter, die auf Basis des Kapitalmarkts abgeleitet werden, können für Krankenhäuser in der Regel nicht belastbar bestimmt werden.
+ − Multiplikatorverfahren	› Das **Multiplikatorverfahren** ist einfach und setzt keine Unternehmensplanung voraus. › Es ist jedoch nur für eine erste indikative Wertfindung bzw. zur Plausibilisierung von Unternehmenswerten geeignet. › Voraussetzung ist eine wirtschaftliche stabile Entwicklung der zu bewertenden Einrichtung in den letzten Jahren vor dem Bewertungsstichtag.
− − Rekonstruktionswertverfahren	› Das **Rekonstruktionswertverfahren** wird vom IDW für defizitäre und gemeinnützige Einrichtungen favorisiert. › Es ist jedoch nicht praxisnah, weil zukünftige Entwicklungen, Potentiale und Risiken nicht in die Bewertung einfließen. Dadurch wird unterstellt, dass diese für den Träger irrelevant seien. › Die Durchführung in der Praxis ist schwierig, da jeder Vermögensgegenstand einzeln bewertet werden muss und immaterielle Werte sowie ihr Zusammenspiel außer Acht gelassen werden.

derer Verfahren zu plausibilisieren, sofern geeignete Daten von Vergleichskrankenhäusern überhaupt zur Verfügung stehen. Insbesondere in volatilen Ertragssituationen sind Multiplikatorverfahren nicht geeignet, da sie diese Entwicklungen und Potentiale nicht sachgerecht abbilden können.

Der Vergleich der verschiedenen Bewertungsmethoden zeigt, dass die Bewertung eines Krankenhauses im Wesentlichen analog zur Bewertung von Unternehmen anderer Branchen erfolgen kann und sollte. Dies trifft auch auf Häuser zu, die aus unterschiedlichen Gründen eine (temporär oder permanent) negative Ertragslage aufweisen. Nach unserer Auffassung können nur auf Grundlage von kapitalwertorientierten Verfahren Entscheidungswerte ermittelt werden, die zukünftige Potentiale und Herausforderungen berücksichtigen, mögliche Handlungsalternativen einbeziehen und so die Basis für nachfolgende Entscheidungen darstellen können.

Effekte aus der Corona-Pandemie erschweren die Prognose

Kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren basieren grundsätzlich auf einer Mehrjahresplanung. Die Beratungserfahrung zeigte bereits vor der Corona-Pandemie, dass die Planungsrechnungen vieler Krankenhäuser jedoch noch keinen dafür ausreichenden Reifegrad aufweisen. Und die Schwierigkeiten, eine realistische und plausible Planung zu erstellen, werden durch die Pandemie noch verstärkt. Der hohe Unsicherheitsfaktor bei der Prognose des weiteren Infektionsgeschehens sowie der Eingriffe und Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen erschwert die Planung der nahen Zukunft, macht diese jedoch nicht obsolet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verwerfungen ist es zwingend notwendig, eine Wirtschaftsplanung mit einem möglichst hohen Detaillierungsgrad zu erstellen. Hierbei gilt es auch unterjährige Abgrenzungen vorzunehmen, saisonale Einflüsse auf das Leistungsgeschehen zu berücksichtigen und die Ertrags- mit der Leistungs- und Investitionsplanung zu verknüpfen.

Die historisch erzielten Leistungsmengen vor Corona können nur dann als valide Planungsgrundlagen gelten, wenn sie um Katalogeffekte, MDK-Prüfungen, Ambulantisierungstendenzen sowie um die Folgen des Hygiene- und Belegungskonzepts bereinigt wurden. Das Geschäftsjahr 2020 wiederum kann nur als Aufsatzpunkt für eine Planung dienen, wenn coronaindizierte Mehr- oder Minderaufwendungen quantifiziert werden können. Hierzu zählen auch die komplexe Simulation von Ausgleichsansprüchen und die Abgrenzung der Auswirkungen der Pandemie auf das Leistungsgeschehen. Die zeitgleiche Einführung des Pflegebudgets erschwert zusätzlich die Simulation der Leistungsvergütung.

Unabhängig davon, welches Jahr als Aufsatzpunkt für die Planung gewählt wird, muss antizipiert werden, welche Effekte der Corona-Pandemie sich als nachhaltig erweisen werden: Ein verändertes Patientenverhalten, ein verstärkter Ambulantisierungstrend, neue Rahmenvorgaben des Gesetzgebers oder ein sich verschärfender Wettbewerb um Fachkräfte könnten hierbei relevante Stichwörter sein. Bereits vor der Corona-Pandemie bestehende Schwierigkeiten der Planung bestehen selbstverständlich weiterhin.

Praxis-Hinweis

Die Bewertung eines Krankenhauses sollte im Wesentlichen analog zu anderen Wirtschaftsbranchen erfolgen. Entsprechend sind kapitalwertorientierte Verfahren bestens geeignet, um entscheidungsrelevante Werte zu ermitteln. Bei einer Prognose überwiegen die Unsicherheiten und es ist damit zu rechnen, dass sich die Umgestaltung des Krankenhauswesens in den kommenden Jahren beschleunigen wird. Dadurch bleibt eine detaillierte, plausible Planung eine der zentralen Herausforderungen der Unternehmensbewertung im Krankenhaussektor. Die Auswahl und Anpassung eines geeigneten Referenzjahres als Aufsatzpunkt der Planungsrechnung unter den Aspekten der Verzerrung durch die Corona-Pandemie bei gleichzeitiger Einführung des Pflegebudgets stellt aktuell eine zusätzliche Herausforderung dar. Zur Erstellung einer validen Planungsrechnung ist eine grundlegende Analyse des Krankenhauses notwendig, deren Ergebnisse sich in der Planung widerspiegeln sollten.

Julia Pursche
Diplom-Ökonomin

Köln
02203 . 8997-511 j.pursche@solidaris.de

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-502 c.schuermann-schuette@solidaris.de

Drei Gründe für die frühzeitige Erstellung eines Zukunftskonzepts

Von Claudia Schürmann-Schütte und Marcel Waldecker

Trotz vergleichsweise niedriger Corona-Inzidenzen bleiben viele Betten in deutschen Krankenhäusern leer. Elektive Patienten fehlen. Die Erreichung des Fallzahlniveaus von 2019 ist nicht in Sicht. Aufgrund der Ausgleichsleistungen wird das Geschäftsjahr 2021 noch zu meistern sein. Spätestens aber im Jahr 2022 werden Langzeitfolgen der Pandemie spürbar werden. Sollten die Fallzahlen dauerhaft auf einem niedrigeren Niveau bleiben, werden viele Häuser über Anpassungen nachdenken müssen.

Veränderungen werden häufig erst dann in die Wege geleitet, wenn der Anpassungsdruck bereits hoch ist – wirtschaftlicher Druck, Druck durch interne und externe Stakeholder, Zeitdruck wegen eines nahenden Liquiditätsengpasses oder Druck von finanzierenden Banken. Die Notwendigkeit einer Anpassung der strategischen Ausrichtung wird häufig erst erkannt, wenn sich das Unternehmen bereits in einer fortgeschrittenen Krisensituation befindet. Mit fortschreitendem Krisenstadium nimmt der Handlungsdruck zu, während sich der eigene Handlungsspielraum deutlich reduziert. Der Abwärtstrend ist nur schwer zu stoppen und die Geschwindigkeit nimmt von Tag zu Tag zu.

Um nachhaltige Veränderungen herbeizuführen, kann es an dieser Stelle schon zu spät sein, denn häufig sind die allerletzten Reserven verbraucht. Einen klaren Kopf zu bewahren und strategische Entscheidungen mit kalkulierten Risiken und absehbaren Folgen zu treffen, wird immer schwieriger. Unsere Erfahrung zeigt, dass der richtige Zeitpunkt für eine wohlüberlegte strategische Anpassung häufig verpasst wird. Dabei gibt es gute Gründe, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Es ist wichtig, die Möglichkeit zu haben, gezielt Grundlagen für eine Neuausrichtung vorzubereiten

In den meisten Fällen bilden die zukünftig anzubietenden Leistungen den Kern einer Neuausrichtung. Doch hierfür braucht es Grundlagen. Dazu zählt beispielsweise eine fundierte Auseinandersetzung mit Markt- und Wettbewerbsbedingungen. Medizinische Struktur- und Versorgungsprognosen müssen erstellt werden. Erst die Transparenz über die zukünftige Entwicklung von medizinischen Leistungen ermöglicht es, notwendige Anpassungen mit Bedacht zu entscheiden. Aber auch die internen Stärken und Schwächen der aktuellen angebotenen Leistungen müssen transparent sein. Hierzu zählt beispielsweise das Wissen über Ergebnisbeiträge einzelner Fachabteilungen und angebotener Spezialfunktionen. Eine Kostenträgerrechnung bis auf DRG-Level kann die geforderte Transparenz erzeugen.

Darüber hinaus wird die Einschätzung baulicher Risiken wie beispielsweise der Anforderungen des Brandschutzes und der damit verbundenen Instandhaltungs- und Investitionskosten immer wichtiger. Ein realistischer Weitblick auf bauliche Anforderungen wird Einfluss bei der Erstellung eines Zukunftskonzepts haben. Nicht zuletzt gilt es, Optimierungspotentiale in Sekundär- und Tertiäreinheiten zu erkennen, um Veränderungen in ein Zukunftskonzept einfließen lassen zu können.

Ein Zukunftskonzept muss vollumfänglich durchdacht, plausibilisiert und berechnet werden – auch der Zeitraum der Umsetzung

Nur wenn alle Komponenten zusammenpassen, wird eine Neuausrichtung erfolgreich gelingen. Dabei muss die Infrastruktur zur Medizinstrategie passen. Die Chefärzte müssen zur Umsetzung der geplanten Medizinstrategie passen und die Investitionskosten müssen realistisch vor dem Hintergrund der finanziellen Stärke des Hauses beurteilt werden. Auf Basis der internen und externen Analysen gilt es unterschiedliche Optionen zu bewerten.

Um eine praktisch umsetzbare Neuausrichtung zu planen, macht es zumeist Sinn, Ideen in Workshops mit Leistungsträgern zu sammeln und zu diskutieren. Anschließend geht es darum, die besten Optionen auszuloten und Kombinationen zu durchdenken. Medizinstrategische Szenarien müssen vor dem Hintergrund von Standortfragen und Investitionskosten abgewogen werden. Unterschiedliche Szenarien sollten in einem Business Case kalkuliert werden. Nur auf diesem Weg kann eine realistische Beurteilung der geplanten Veränderungen stattfinden.

Schlussendlich muss nach der Entscheidungsfindung ein Umsetzungsplan inklusive übergangsweisem Projektmanagement etabliert werden. Auch das kostet viel Energie, ehe die Umsetzung beginnen kann. Von den ersten Ana-

lysen bis zum Umsetzungsstart vergeht häufig ein Jahr. Die Umsetzungsgeschwindigkeit ist stark vom Umfang der Maßnahmen im Zukunftskonzept abhängig. Ehe die geplanten Veränderungen Ergebnisbeiträge liefern, vergehen schnell zwei Jahre.

Die frühzeitige Einbindung aller Beteiligten lohnt sich

Häufig wird die Kommunikation mit Gesellschaftern, Banken und weiteren Stakeholdern während der Erarbeitung eines Zukunftskonzepts unterschätzt. Eine offene, frühzeitige Kommunikation kann helfen, Vertrauen aufzubauen, externe Unterstützung rechtzeitig einzuplanen und Maßnahmen der Neuausrichtung strukturierter und nachhaltiger einzuleiten. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Denn häufig müssen diese Parteien die notwendige finanzielle Unterstützungsleistung zur Verfügung stellen. Die Einbindung externer Unterstützung kann bei der sachgerechten Ausarbeitung helfen. Darüber hinaus kann eine externe Unterstützung moderierend zur Seite stehen und dabei helfen, die Rechtfertigung von unangenehmen Einschnitten objektiv zu begleiten.

Praxis-Hinweis

Die Auseinandersetzung mit zukünftigen Entwicklungen und die Ableitung notwendiger Veränderungen werden häufig vernachlässigt. Mit einer frühzeitigen und fundierten Ausarbeitung und Umsetzung können unangenehme Situationen in der Zukunft vermieden werden. Denn wenn das Unternehmen erst durch eine Erfolgskrise in den Blick von Banken und anderen Stakeholdern geraten ist, wird es häufig teuer und unangenehm für viele Beteiligte. Eine frühzeitig geplante Neuausrichtung ist nicht nur günstiger, sondern wird dabei helfen, nachhaltig den Unternehmenserfolg zu sichern. Dabei ist Zeit häufig der limitierende Faktor, um Risiken rechtzeitig abwenden zu können

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-502 c.schuermann-schuette@solidaris.de

Marcel Waldecker
Betriebswirt (M.Sc.), Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Köln
02203 . 8997-384 m.waldecker@solidaris.de

Das betriebliche Notfallkonzept – wichtig nicht nur in der Pandemie

Von Sebastian Rother und Ulf Werheit

Die Corona-Pandemie und ihre vielfältigen Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft haben dazu geführt, dass Unternehmen flexibel auf neue Herausforderungen reagieren mussten. Hierdurch wurde ein Bewusstsein für plötzlich auftretende unternehmensgefährdende Einflüsse gestärkt und es kamen organisatorische Schwachstellen deutlich zum Vorschein. Aus diesem Grund fanden Notfallkonzepte in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Beachtung. Sofern Notfallkonzepte nicht vorhanden waren, wurden sie teilweise neu erstellt. Wir stellen im Folgenden Inhalt und Struktur eines Notfallkonzepts, wie es sich in der Praxis bewährt hat, vor und geben Anregungen zur Überprüfung der eigenen Vorkehrungen.

Ein Notfallkonzept ist in Ausnahmesituationen ein wichtiges Instrument, um die Arbeitsfähigkeit der Organisation zu erhalten und erforderliche Entscheidungen über vorgezeichnete Kommunikationswege unverzüglich herbeizuführen. In der Regel sind bei Bedrohungslagen andere Kommunikationsverfahren und ein größerer Kreis von Informationsadressaten erforderlich, so dass die regulären Verfahren aus der operativen Praxis nicht ausreichen.

Das betriebliche Notfallkonzept beschreibt die Notfallplanung für Geschäftsprozesse und sonstige Ressourcen, um die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der ordnungsmäßigen Geschäftstätigkeit in außerordentlichen Situationen zu gewährleisten. Selbstverständlich gibt es kein allgemein gültiges und universell anwendbares Notfallkonzept, da es jeweils individuell an die vorliegende Unternehmensstruktur angepasst werden muss. Allerdings gibt es konzeptionelle Gemeinsamkeiten, die bei effektiven Notfallkonzepten in der Regel vorzufinden sind. Folgende Struktur ist zu empfehlen:

› Allgemeine Bestimmungen
› Notfallorganisation und -infrastruktur
› Prozessablauf für Notfälle
› Bedrohungsanalyse
› Maßnahmenplan

› Kommunikationsregelungen
› Notfallübungen
› Periodische Anpassung des Konzepts
› Glossar

In den *allgemeinen Bestimmungen* ist festzuhalten, wer für die Überprüfung der Aktualität des Notfallkonzepts verantwortlich ist und in welchen Abständen diese durchgeführt werden soll. Zusätzlich sollte eine Einordnung des Notfallkonzepts durchgeführt werden, in der kurz aufgeführt wird, worum es in diesem Dokument geht, was es bezweckt und auf welchen Grundlagen es beruht. Für einen effizienten Umgang mit einer Notsituation sollte die dafür geltende *Notfallorganisation und -infrastruktur* klar und übersichtlich dokumentiert werden, damit den Mitarbeitern ein verbindlicher Handlungsrahmen zur Verfügung steht. Das beinhaltet ein Organigramm inklusive der Aufgaben und Kompetenzen und eine Übersicht über die Treffpunkte und Hilfsmittel für die verschiedenen Notfallkategorien.

In diesem Zusammenhang sollten außerdem die Ansprechpartner aufgelistet werden und eine Übersicht vorhanden sein, wie auf die wichtigsten Unterlagen, Passwörter und Zugangscodes zugegriffen werden kann. Zusätzlich kann sich ein *Prozessschema* als sehr vorteilhaft erweisen, welches die Mitarbeiter bei Vorliegen eines Notfalls abarbeiten können. Dieses gibt Auskunft über den Ablauf, die Tätigkeiten und die Verantwortlichkeiten im Zuge der Behebung eines Notfalls.

Ein elementarer Abschnitt liegt in einer *Bedrohungsanalyse*, in der zunächst potentielle Bedrohungen identifiziert, mit Hilfe einer Risikostufe quantifiziert und entsprechenden Maßnahmen zur Risikoreduktion zugeordnet werden. Dafür muss der Begriff „Notfall“ oder „Bedrohung“ eingangs definiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Betrachtungsrahmen nicht zu eng abgesteckt und ausschließlich auf Bedrohungslagen durch klassische Schadensereignisse abgestellt wird.

Der *Maßnahmenplan* baut auf der Analyse der Bedrohungen auf, ordnet den ermittelten Maßnahmen Umsetzungskosten zu und gibt an, welche der Maßnahmen durchgeführt werden soll und wie sich das auf die Risikostufe der Bedrohung auswirkt. Wenn die geplanten Maßnahmen durchgeführt wurden, wird das ebenfalls im Maßnahmenplan mit Datum vermerkt. Um Reputationsschäden durch falsche, fehlende oder zu spät erfolgte *externe Kommunikation* zu vermeiden, hilft eine Matrix, aus der hervorgeht, bei welchen Ereignissen welche Informationsempfänger innerhalb welcher Frist informiert werden sollten. Zur Sicherstellung der betrieblichen Funktionsfähigkeit im Notfall sollten weiterhin *regelmäßige Tests* durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei ist von Bedeutung, was zu welchem Zeitpunkt getestet wurde, was das Ergebnis der Übung war und welche Maßnahmen sich daraus ergaben.

Zusätzlich muss gewährleistet werden, dass das Notfallkonzept kein statisches Dokument bleibt und darin aufgeführt wird, welche Faktoren *regelmäßig überprüft* und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen. Das sind zum Beispiel die Prozesse, Bedrohungen, Maßnahmen und Kontaktdaten. Ein *Glossar* als letzter Abschnitt des Dokuments hilft schließlich dabei, dessen Verständlichkeit zu erhöhen und Unklarheiten zu beseitigen.

Fazit

Ein betriebliches Notfallkonzept dient der effizienten und schnellen Anpassung an plötzlich auftretende, externe negative Einflüsse auf das Unternehmen und der bestmöglichen Abwendung von daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden. Dabei sollte das Konzept leicht zu erfassen und übersichtlich sein. Außerdem ist es wichtig, dass im Dokument regelmäßig inhaltliche Anpassungen und Übungen zur Sicherstellung der betrieblichen Funktionsfähigkeit im Notfall angestoßen werden. Existierende betriebliche Notfallkonzepte sollten deshalb vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Monate angepasst sowie auf ihre Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft oder überhaupt erstmalig erarbeitet werden. Bei der Erstellung, Überarbeitung und Überprüfung von Notfallkonzepten unterstützen wir Sie gerne.

Sebastian Rother, B.Sc.

Köln
02203 . 8997-521 s.rother@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA)

Köln
02203 . 8997-119 u.werheit@solidaris.de

KHZG-Förderung – Verwendungsnachweise und Umsetzungscontrolling

Von Stephanie Schultheis

Die Prozesse zur Beantragung und Bewilligung der Fördergelder nach dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) laufen auf Hochtouren. Größtenteils liegt der Ball aktuell bei den Bewilligungsbehörden, die in den letzten Wochen teilweise kurzfristig standardisierte Nachweisdokumente sowie ergänzende Informationen im Rahmen der Antragstellung bei den Krankenhausträgern angefordert haben. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen im Vorgehen in den einzelnen Bundesländern.

Auch im Hinblick auf das anstehende Nachweisverfahren zur zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Fördermittel können die Länder in ihrer eigenen Zuständigkeit die konkrete Ausprägung des Verfahrens bestimmen, soweit es die Nachweisführung der Krankenhausträger gegenüber dem Land betrifft. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die jeweiligen Verfahren an den übergeordneten Anforderungen zur Nachweisführung der Länder gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ausrichten werden und damit insbesondere folgende Angaben von den Krankenhausträgern beizubringen sind:

- Berichterstattung zum Stand der Umsetzung und zum voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
- Angaben zur Höhe der erhaltenen Fördermittel,
- Ausführungen zur Höhe des für das Krankenhaus entstehenden Erfüllungsaufwands,
- Erklärungen zur Veräußerung oder Verwertung von geförderten Betriebsmitteln,
- Nachweis über die Einhaltung der Förderrichtlinien durch einen berechtigten (IT-)Dienstleister.

Die Länder sind aufgefordert, ihre Nachweisführung gegenüber dem BAS zum 1. April eines jeden Jahres vorzulegen. Folglich ist davon auszugehen, dass die Bereitstellung von Nachweisen durch die Krankenhausträger mit einem entsprechenden Vorlauf erfolgen muss. Beispielsweise hat das Land Nordrhein-Westfalen per Runderlass kommuniziert, dass die Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, bis spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres, beginnend ab dem Jahr 2022, den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme in einem Bericht ausführlich zu erläutern. Diese Frist ist insbesondere bei mehrjährigen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist eine Nachweisführung nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. mit Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgesehen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Komplexität einzelner KHZG-Vorhaben empfiehlt es sich, bereits bei der Projektinitiierung entsprechende Instrumente zur Nachweisführung in der operativen Projektarbeit zu verankern, da es sich erfahrungsgemäß oftmals als schwierig und ineffizient erwiesen hat, nachträglich differenzierte Daten und Belege zur Nachweisführung zusammenzutragen. Soweit bereits Projektmanagementverfahren mit entsprechenden Berichtsformaten etabliert sind, ist davon auszugehen, dass sich die notwendigen Nachweisinformationen hieraus ableiten bzw. dass sich zusätzliche Nachweisdokumentationen pragmatisch hierin integrieren lassen. Eine ergebnisorientierte Projektberichterstattung sollte dabei fortschreiben und ausweisen können,

- ob und welche MUSS-Anforderungen gemäß der Förderrichtlinie in welcher Form umgesetzt wurden,
- welche Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingeführt wurden und inwieweit diese einem 15-%-Anteil der Fördersumme entsprechen,
- welche Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzanforderungen umgesetzt wurden und
- welche Standards und Schnittstellen umgesetzt wurden, um die Interoperabilität im Allgemeinen sowie die Übertragbarkeit von Patientendaten in die elektronische Patientenakte gemäß § 341 SGB V im Speziellen zu gewährleisten.

Praxis-Hinweis

Wir empfehlen, schon heute die internen, vorhandenen Projektberichtsformate auf die Nachweisführung gemäß dem KHZG auszurichten und ein projektbegleitendes Umsetzungscontrolling zu etablieren. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Vorbereitungen.

Stephanie Schultheis
Diplom-Informatikerin

Köln
02203 . 8997-122 s.schultheis@solidaris.de

INTERN

Neue Partner und Prokuristen

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 25. Juni 2021 werden mit Wirkung zum 30. Dezember 2021

› Herr Dipl.-Kfm. Markus Fischer, WP, StB,
› Herr Dipl.-Kfm. Dominik Mielert-Reiners, WP, und
› Dipl.-Bw. (FH) Herr Sven Homm, WP, StB,

als neue Partner aufgenommen.

Ebenfalls am 25. Juni 2021 wurden mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Solidaris Revisions-GmbH folgende Prokurabestellungen mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen:

Hauptniederlassung Köln
› Frau Dipl.-Kffr. Nilgün Cekme, WP, StB
› Herr Rechtsanwalt Alexander Gottwald
› Frau Rechtsanwältin Britta Greb
› Herr Timo Haep, Kommunikationswirt
› Herr Dipl.-Kfm. Thomas Heithausen, WP, StB
› Frau Rechtsanwältin Ines Martenstein
› Herr Rechtsanwalt Sven Schiffner
› Frau Dipl.-Informatikerin (FH) Stephanie Schultheis
› Herr Marcel Waldecker, M.Sc., LL.M.
› Frau Betriebswirtin (VWA) Birgit Werring
› Herr Dipl.-Informatiker Stefan Wich

Zweigniederlassung Berlin
› Herr Dipl.-Kfm. Heiko Luser, WP, StB

Zweigniederlassung Freiburg
› Frau Lea Kling, M.Sc.
› Frau Larissa Mader, M.Sc., StB

Zweigniederlassung München
› Herr Dipl.-Kfm. Jann de Vries, WP, StB

Wir gratulieren den neuen Partnern und Prokuristen sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Neue Kompetenzträger

Seit dem 15. Juni 2021 unterstützt Frau **StB Lena Kanzok** das Team der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in München und Würzburg. Frau Kanzok hat im Februar 2020 ihr Steuerberaterexamen erfolgreich bestanden und war zuletzt bei einer der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Bereich Global Compensation Management tätig. Gemeinsam mit Herrn StB Jochen Wältz wird sie an unseren Standorten in München und Würzburg den Bereich Steuerberatung ausbauen und erweitern.

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v.i.S.d.P.)
Tel. 02203.8997-153, Fax 02203.8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11. August 2021
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: Groba/Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.

Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
24.09.2021	*online*	**Wirtschaftlichkeit ambulanter Pflegedienste**
05.10.2021 25.10.2021	Köln Berlin	**Der Krankenhaus-Jahresabschluss 2021 – Aktuelle Entwicklungen und Einzelfragen**
07.10.2021	München	**Rechnungslegung von WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses**
26.10.2021	Köln	**Prävention doloser Handlungen**
26.10.2021	Köln	**Vergütungsverhandlungen in der Behindertenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
03.11.2021	Berlin	**Vergütungsverhandlungen in der stationären Altenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
04.11.2021	Berlin	**Controlling für Einrichtungen der Eingliederungshilfe**
09.11.2021 12.11.2021 22.11.2021 02.12.2021	Würzburg München Köln Freiburg	**Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten**
10.11.2021 16.11.2021	Würzburg Berlin	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**
23.11.2021	München	**Strukturiertes Management steuerlicher Risiken durch ein TCMS**
23.11.2021	Köln	**Basiswissen Altenhilfe**
08.12.2021	Köln	**IT-Sicherheit am Arbeitsplatz – Effektiv gegen Cyberrisiken in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft**

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de oder bei Frau Martina Braun: m.braun@solidaris.de, 02203 . 8997-221.